



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

|                     |                                                      |                  |
|---------------------|------------------------------------------------------|------------------|
| <b>48. Jahrgang</b> | <b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Dezember 1994</b> | <b>Nummer 81</b> |
|---------------------|------------------------------------------------------|------------------|

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                  | Seite |
|----------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2011           | 8. 11. 1994 | Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung . . . . . | 1016  |

2011

**Vierzehnte Verordnung  
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung  
Vom 8. November 1994**

Auf Grund des § 2 und des § 8 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1994 (GV. NW. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5**

Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden erläßt das Innenministerium. Das Einvernehmen des Finanzministeriums ist erforderlich.“

2. Die Inhaltsübersicht des Allgemeinen Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Tarifstelle 15c werden die Wörter „15d Inanspruchnahme des Landesumweltamtes in den Aufgabenbereichen Immissionsschutz (einschließlich Anlagensicherheit) und Gentechnik“ eingefügt.
- b) Die Tarifstelle 23 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:  
„Veterinärangelegenheiten, Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker, Tierarzneimittel sowie Untersuchungen und Prüfungen im Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt und in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern“
- c) Die Tarifstelle 26 wird gestrichen.

3. Die Tarifstelle 1.1.4 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Inanspruchnahme der Landesanstalt für Arbeitsschutz“

4. Die Tarifstelle 1.1.4.1 wird gestrichen. Die Tarifstelle 1.1.5 wird Tarifstelle 1.1.4.1.

5. Die Tarifstelle 2.1.5.3 erhält folgende Fassung:

„2.1.5.3      Für die Prüfung bautechnischer Nachweise von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, sowie von Teilen baulicher Anlagen wie Fassaden ist die Gebühr unter Zugrundelegung der Herstellungssumme bei entsprechender Anwendung der Tarifstellen 2.1.5.1 Absatz 2 und 2.1.5.2 zu berechnen.“

6. Die Tarifstelle 2.1.5.5 wird gestrichen. Die bisherige Tarifstelle 2.1.5.6 wird Tarifstelle 2.1.5.5.

7. Die Tarifstelle 2.3.1 erhält folgende Fassung:

„2.3.1      Werden für mehrere gleiche oder weitgehend vergleichbare bauliche Anlagen (gleiche oder weitgehend vergleichbare Bauvorlagen) gleichzeitig eine oder mehrere Baugenehmigungen, Teilbaugenehmigungen oder Vorbescheide beantragt, so ermäßigen sich die Gebühren sowie die Vergütung der Prüfämter und Prüfsachverständigen für Baustatik für jede Anlage auf die Hälfte, bei nur zwei baulichen Anlagen für jede Anlage auf drei Viertel; dies gilt nicht für Gebühren und entsprechende Vergütungen nach Tarifstelle 2.4.10.“

8. Bei der Tarifstelle 2.4.10.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Anmerkung“ gestrichen. In dem nachfolgenden Satz werden nach dem Wort „Bauvorlagen“ die Wörter „– ausgenommen bautechnische Nachweise (s. Tarifstelle 2.4.10.7) –“ eingefügt.

9. Nach der Tarifstelle 2.4.10.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Anmerkung“ durch die Wörter „Ergänzende Regelung“ ersetzt.

10. Bei der Tarifstelle 2.4.10.7 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Anmerkung zu Tarifstelle 2.4.10.7.“ gestrichen.

11. Nach der Tarifstelle 2.5.3.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Anmerkung“ durch die Wörter „Ergänzende Regelungen“ ersetzt.

12. Die Tarifstellen 2.6.2 bis 2.6.2.3 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 2.6.2 bis 2.6.2.4 ersetzt:

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                       |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| „2.6.2  | Besondere Gebühren der obersten Bauaufsichtsbehörde – Prüfamts für Baustatik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                       |
| 2.6.2.1 | Entscheidung aufgrund der Prüfung von bautechnischen Nachweisen von Entwürfen, nach denen an verschiedenen Orten gleiche bauliche Anlagen oder Teile von ihnen ausgeführt werden sollen (Typenprüfung, siehe auch § 67 Abs. 3 BauO NW),<br>sofern sich eine Rohbausumme oder Herstellungssumme ermitteln läßt<br><br>sofern sich eine Rohbausumme oder Herstellungssumme nicht ermitteln läßt oder sofern eine aufgrund der Rohbausumme oder Herstellungssumme ermittelte Gebühr in einem groben Mißverhältnis zum Aufwand für die Prüfung steht, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar<br>je angefangene Stunde . . . . . | das 10fache der Gebühr nach Tarifstellen 2.1.5.1 bis 2.1.5.3<br><br><br><br><br><br>bis zum 3fachen der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4 |
| 2.6.2.2 | Für die Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer eines Typenprüfbescheides wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar<br>je angefangene Stunde . . . . .<br><br>jedoch mindestens . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <br><br><br>$\frac{1}{1}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4<br>200                                                                    |
| 2.6.2.3 | Für die Erstattung von Gutachten über die Standsicherheit von baulichen Anlagen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar<br>je angefangene Stunde . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <br><br>bis zum 3fachen der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4                                                                             |
| 2.6.2.4 | Besondere Vergütung der Sachverständigen<br><br>Abweichend von Tarifstelle 2.2.1 erhalten die Sachverständigen, die zu den in Tarifstellen 2.6.2.1 bis 2.6.2.3 genannten Amtshandlungen vom Prüfamts für Baustatik herangezogen werden, eine Vergütung bis zur Höhe von 80 v. H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.6.2.1, 2.6.2.2 oder 2.6.2.3.<br><br>In der Vergütung ist die Umsatzsteuer enthalten. Die Vergütungen dürfen nicht als Auslagen beim Kostenschuldner geltend gemacht werden.“                                                                                                                                            |                                                                                                                                       |

13. Bei der Tarifstelle 2.7.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 120)“ durch die Wörter „vom 20. März 1994 (BGBl. I S. 613)“ ersetzt.

14. Bei den Tarifstellen 2.7.2.1 und 2.7.2.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „§ 10“ jeweils durch die Wörter „§ 11“ ersetzt.

15. Bei der Tarifstelle 2.8.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „eines Baugenehmigungsverfahrens“ durch die Wörter „von bauaufsichtlichen Verfahren“ ersetzt.

16. Die Tarifstelle 3.3.1 wird durch die folgenden neuen Tarifstellen 3.3.1 bis 3.3.1.5 ersetzt:

|         |                                                                                  |                   |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| „3.3.1  | Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51, 55 BBergG)           |                   |
| 3.3.1.1 | Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens . . . . . | 500 bis 30 000    |
| 3.3.1.2 | Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens . . . . .  | 1 000 bis 100 000 |
| 3.3.1.3 | Hauptbetriebsplan . . . . .                                                      | 500 bis 15 000    |
| 3.3.1.4 | Sonderbetriebsplan . . . . .                                                     | 200 bis 10 000    |
| 3.3.1.5 | Abschlußbetriebsplan . . . . .                                                   | 500 bis 30 000“   |

17. Die Tarifstelle 3 a.1 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Entscheidung über die Anerkennung einer deutschen oder ausländischen Lehranstalt gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 Baukammergesetz – BauKaG NW – in Verbindung mit § 7 der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes (DVO BauKaG NW)“

18. Bei der Tarifstelle 3 a.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „§ 4 Abs. 2 Satz 2 ArchG NW“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 4 Satz 2 BauKaG NW“ ersetzt.

- |        |                                                                                                                                                                                                                   |                                   |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| „8.2.9 | Durchführung von Analysen durch die Laboratorien der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung in Fischereianglegenheiten sowie die hierzu benötigten Probenahmen . . . . . | siehe Anlage 3 zum Gebührentarif“ |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|

25. Die Tarifstelle 10.2 erhält folgende Fassung:

„10.2           Apothekerinnen und Apotheker“

26. Die Tarifstellen 10.2.3 und 10.2.7 bis 10.2.9 werden gestrichen.

27. Bei der Tarifstelle 10.5.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „1 000 bis 10 000“ jeweils durch die Zahlen „200 bis 20 000“ ersetzt.

28. Bei der Tarifstelle 10.5.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Anmerkung gestrichen.

29. Bei den Tarifstellen 10.5.5 und 10.5.6 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „500 bis 10 000“ jeweils durch die Zahlen „1 000 bis 20 000“ ersetzt.

30. Nach der Tarifstelle 10.5.7 werden die folgenden neuen Tarifstellen 10.5.8 und 10.5.9 eingefügt:

|         |                                                                                                                                                  |                |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| „10.5.8 | Besichtigung eines der Überwachung nach § 64 Arzneimittelgesetz unterliegenden pharmazeutischen Unternehmers oder Großhandelsbetriebes . . . . . | 200 bis 20 000 |
| 10.5.9  | Amtliche Untersuchung von Arzneimittelproben nach § 64 Arzneimittelgesetz . . . . .                                                              | 50 bis 5 000“  |

31. Die bisherige Tarifstelle 10.5.8 wird Tarifstelle 10.5.10.

32. Die Tarifstellen 10.6.1.1 bis 10.6.6 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 10.6.1.1 bis 10.7.4 ersetzt:

|           |                                                                                                                                                                                                            |                   |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| „10.6.1.1 | als Prüflaboratorium nach DIN EN 45001 . . . . .                                                                                                                                                           | 2 000 bis 100 000 |
| 10.6.1.2  | als Zertifizierungsstelle nach DIN EN 45011 – Zertifizierung von Produkten – . . . . .                                                                                                                     | 2 000 bis 100 000 |
| 10.6.1.3  | als Zertifizierungsstelle nach DIN EN 45012 – Zertifizierung von Qualitätssicherungssystemen – . . . . .                                                                                                   | 2 000 bis 100 000 |
| 10.6.1.4  | als Zertifizierungsstelle nach DIN EN 45013 – Zertifizierung von Personal – . . . . .                                                                                                                      | 2 000 bis 100 000 |
| 10.6.2    | Nachbesichtigung der Zertifizierungsstelle/des Prüflabors . . . . .                                                                                                                                        | 1 000 bis 50 000  |
| 10.6.3    | Überwachung der akkreditierten Stellen . . . . .                                                                                                                                                           | 1 000 bis 50 000  |
| 10.6.4    | Verlängerung der Akkreditierung nach den Tarifstellen 10.6.1.1 bis 10.6.1.4 . . . . .                                                                                                                      | 2 000 bis 100 000 |
| 10.6.5    | Widerruf oder Rücknahme der Akkreditierung nach den Tarifstellen 10.6.1.1 bis 10.6.1.4 . . . . .                                                                                                           | 500 bis 20 000    |
| 10.6.6    | Handlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht eine Gebühr nach den Tarifstellen 10.6.1.1 bis 10.6.5 anfällt . . | 100 bis 50 000    |
| 10.6.7    | Erstellung von Gutachten . . . . .                                                                                                                                                                         | 1 000 bis 100 000 |
| 10.7      | Medizinproduktegesetz                                                                                                                                                                                      |                   |
| 10.7.1    | Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hersteller und einer benannten Stelle nach § 13 Abs. 2 . . . . .                                                                                  | 100 bis 5 000     |
| 10.7.2    | Anerkennung von Einzelhandelsbetrieben und Medizinprodukte – Fachgroßhandel nach § 16 Abs. 3 Satz 1 . . . . .                                                                                              | 50 bis 3 000      |
| 10.7.3    | Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, die klinische Prüfungen durchführen nach § 26 . . . . .                                                                                                       | 100 bis 10 000    |
| 10.7.4    | Bescheinigung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 . . . . .                                                                                                                                                            | 100 bis 250“      |

33. Die Tarifstellen 10.7.5, 10.8.11 bis 10.8.13 und 10.8.15 bis 10.8.16.2 werden gestrichen.

34. Bei der Tarifstelle 10.8.18 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „75“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

35. Die Tarifstelle 10.10.1 erhält folgende Fassung:

|          |                                                                                                                                                                                       |             |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| „10.10.1 | Prüfung vor oder Besichtigung nach Errichtung oder Änderung eines Herstellungsbetriebes für Farben sowie Gifte aller Art einschließlich gutachterlicher Äußerung auf Antrag . . . . . | 50 bis 200“ |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|

36. Nach der Tarifstelle 10.18.3 werden die folgenden neuen Tarifstellen 10.19 bis 10.19.2 eingefügt:

|         |                                                                                                                                                       |        |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| „10.19  | Entscheidung über die Genehmigung für Unternehmer zur Ausübung von Notfallrettung und Krankentransport mit Krankenkraftwagen sowie mit Luftfahrzeugen |        |
| 10.19.1 | Krankenkraftwagen                                                                                                                                     |        |
|         | a) für den ersten Krankenkraftwagen . . . . .                                                                                                         | 250    |
|         | b) für jeden weiteren Krankenkraftwagen in demselben Verfahren (§ 18 ff. RettG) . . . . .                                                             | 70     |
|         | c) Austausch von Krankenkraftwagen, für jedes Fahrzeug . . . . .                                                                                      | 20     |
|         | d) Berichtigung der Genehmigungsurkunde . . . . .                                                                                                     | 20     |
|         | e) Prüfung der fachlichen Eignung nach § 19 Abs. 3 RettG . . . . .                                                                                    | 150    |
|         | f) Bestätigung eines Geschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 24 Abs. 2 RettG) . . . . .                                                        | 200    |
|         | g) Beaufsichtigung und Überprüfung des Unternehmens                                                                                                   |        |
|         | – Unternehmen mit bis zu 5 Krankenkraftwagen . . . . .                                                                                                | 250    |
|         | – Unternehmen mit mehr als 5 Krankenkraftwagen (§ 27 Abs. 1 RettG) . . . . .                                                                          | 500    |
| 10.19.2 | Luftfahrzeuge                                                                                                                                         |        |
|         | a) für das erste Luftfahrzeug . . . . .                                                                                                               | 500    |
|         | für jedes weitere Luftfahrzeug in demselben Verfahren (§ 25 i. V. m. § 18 ff. RettG) . . . . .                                                        | 150    |
|         | b) Austausch von Luftfahrzeugen für jedes Luftfahrzeug . . . . .                                                                                      | 50     |
|         | c) Berichtigung der Genehmigungsurkunde . . . . .                                                                                                     | 50     |
|         | d) Prüfung der fachlichen Eignung (§ 25 i. V. m. § 19 Abs. 3 RettG) . . . . .                                                                         | 300    |
|         | e) Bestätigung eines Geschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 25 i. V. m. § 24 Abs. 2 RettG) . . . . .                                          | 400    |
|         | f) Beaufsichtigung und Überprüfung des Unternehmens                                                                                                   |        |
|         | – Unternehmen mit bis zu 3 Luftfahrzeugen . . . . .                                                                                                   | 500    |
|         | – Unternehmen mit mehr als 3 Luftfahrzeugen (§ 25 i. V. m. § 27 Abs. 1 RettG) . . . . .                                                               | 1 000“ |

37. Bei der Tarifstelle 11.12.1.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „100“ durch „200“, „200“ durch „400“, „300“ durch „600“, „600“ durch „1 200“, „1 500“ durch „3 000“ und „3 000“ durch „6 000“ ersetzt.

38. Nach der Tarifstelle 11.12.1.1 wird folgende neue Tarifstelle 11.12.1.2 eingefügt:

|            |                                                           |              |
|------------|-----------------------------------------------------------|--------------|
| „11.12.1.2 | Prüfung der Anzeigenunterlagen nach §§ 4 und 17 . . . . . | 150 bis 400“ |
|------------|-----------------------------------------------------------|--------------|

39. Die bisherigen Tarifstellen 11.12.1.2 bis 11.12.1.9 werden Tarifstellen 11.12.1.3 bis 11.12.1.10. Außerdem erhalten die neuen Tarifstellen 11.12.1.3 bis 11.12.1.9 in der Spalte „Gebühr“ die nachstehende Fassung:

|             |                 |
|-------------|-----------------|
| (11.12.1.3) | „150            |
| (11.12.1.4) | 200 bis 1 000   |
| (11.12.1.5) | 1 000 bis 7 000 |
| (11.12.1.6) | 500 bis 7 000   |
| (11.12.1.7) | 200 bis 1 000   |
| (11.12.1.8) | 100 bis 1 000   |
| (11.12.1.9) | 100 bis 300“    |

40. Nach der Tarifstelle 11.12.1.10 (neu) wird folgende neue Tarifstelle 11.12.1.11 eingefügt:

|             |                                                                                                         |             |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| „11.12.1.11 | Prüfung der Anzeigenunterlagen zur Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach § 29 Abs. 3 . . . . . | 50 bis 150“ |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|

41. Die bisherigen Tarifstellen 11.12.1.10 und 11.12.1.11 werden Tarifstellen 11.12.1.12 und 11.12.1.13.

42. Bei der Tarifstelle 11.12.1.12 (neu) werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 200“ durch die Zahlen „100 bis 400“ ersetzt.

43. Die bisherige Tarifstelle 11.12.1.12 wird gestrichen. Die bisherigen Tarifstellen 11.12.1.13 bis 11.12.1.18 werden Tarifstellen 11.12.1.14 bis 11.12.1.19.

44. Bei der Tarifstelle 11.12.1.14 (neu) wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
45. Die Tarifstelle 11.12.1.16 (neu) erhält folgende Fassung:
- |             |                                                                                                                                                                                                                 |             |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| „11.12.1.16 | Entscheidung über die Ermächtigung eines Arztes nach § 71 Abs. 1 StrlSchV zur Durchführung der ärztlichen Überwachung . . . . .                                                                                 | 100 bis 300 |
|             | Anmerkung:<br>Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, wenn gleichzeitig über eine Ermächtigung nach § 41 Abs. 1 RöV entschieden wird und insoweit eine Gebühr nach Tarifstelle 11.12.3.21 zu erheben ist.“ |             |
46. Bei den Tarifstellen 11.12.1.17 und 11.12.1.18 (neu) wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „200“ jeweils durch die Zahl „500“ ersetzt. Außerdem wird bei der Tarifstelle 11.12.1.17 in der Spalte „Gegenstand“ die Anmerkung gestrichen.
47. Bei der Tarifstelle 11.12.1.19 (neu) wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
48. Die bisherige Tarifstelle 11.12.1.19 wird gestrichen.
49. Bei der Tarifstelle 11.12.3.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 300“ durch die Zahlen „300 bis 800“ ersetzt.
50. Bei der Tarifstelle 11.12.3.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
51. Nach der Tarifstelle 11.12.3.2 wird folgende neue Tarifstelle 11.12.3.3 eingefügt:
- |            |                                                   |              |
|------------|---------------------------------------------------|--------------|
| „11.12.3.3 | Prüfung der Anzeigenunterlagen nach § 4 . . . . . | 150 bis 400“ |
|------------|---------------------------------------------------|--------------|
52. Die bisherigen Tarifstellen 11.12.3.3 bis 11.12.3.7 werden Tarifstellen 11.12.3.4 bis 11.12.3.8.
53. Bei der Tarifstelle 11.12.3.5 (neu) werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 300“ durch die Zahlen „200 bis 500“ ersetzt.
54. Bei der Tarifstelle 11.12.3.6 (neu) werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 500“ durch die Zahlen „100 bis 1 000“ ersetzt.
55. Bei der Tarifstelle 11.12.3.7 (neu) werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 150“ durch die Zahlen „100 bis 300“ ersetzt.
56. Nach der Tarifstelle 11.12.3.8 (neu) wird folgende neue Tarifstelle 11.12.3.9 eingefügt:
- |            |                                                                                                         |             |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| „11.12.3.9 | Prüfung der Anzeigenunterlagen zur Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach § 13 Abs. 3 . . . . . | 50 bis 150“ |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
57. Die bisherige Tarifstelle 11.12.3.8 wird gestrichen.
58. Die bisherigen Tarifstellen 11.12.3.9 bis 11.12.3.20 werden Tarifstellen 11.12.3.10 bis 11.12.3.21.
59. Bei der Tarifstelle 11.12.3.11 (neu) werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 200“ durch die Zahlen „200 bis 2 000“ ersetzt.
60. Bei den Tarifstellen 11.12.3.12 und 11.12.3.13 (neu) wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ jeweils durch die Zahl „100“ ersetzt.
61. Bei den Tarifstellen 11.12.3.14 und 11.12.3.15 (neu) werden in der Spalte „Gebühr“ jeweils die Zahlen „50 bis 300“ durch die Zahlen „300 bis 800“ ersetzt.
62. Bei den Tarifstellen 11.12.3.16, 11.12.3.17, 11.12.3.19 und 11.12.3.20 (neu) wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ jeweils durch die Zahl „100“ ersetzt.
63. Nach der Tarifstelle 12.17.7 werden die folgenden neuen Tarifstellen 12.18 und 12.18.1 eingefügt:
- |         |                                                                                                                                      |             |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| „12.18  | Berufsbildungsgesetz                                                                                                                 |             |
| 12.18.1 | Entscheidung über den Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden (§ 76 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz) . | 50 bis 200“ |
64. Bei der Tarifstelle 13.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766)“ ersetzt.
65. Die Tarifstelle 13.1.1 erhält folgende Fassung:
- |         |                                                       |  |
|---------|-------------------------------------------------------|--|
| „13.1.1 | Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß“ |  |
|---------|-------------------------------------------------------|--|

66. Die Tarifstelle 13.1.1.1 erhält im ersten Satz nach dem Wort „Wert“ folgende Fassung:

|                                                  |                                           |
|--------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| „a) bis 150 000 DM . . . . .                     | 3,5 v. T. des Wertes<br>zuzüglich 450     |
| b) über 150 000 DM<br>bis 500 000 DM . . . . .   | 3,0 v. T. des Wertes<br>zuzüglich 525     |
| c) über 500 000 DM<br>bis 1 000 000 DM . . . . . | 1,5 v. T. des Wertes<br>zuzüglich 1 275   |
| d) über 1 000 000 DM . . . . .                   | 0,75 v. T. des Wertes<br>zuzüglich 2 025“ |

67. Die Tarifstelle 13.1.1.2 erhält im ersten Satz nach dem Wort „Wert“ folgende Fassung:

|                                                  |                                          |
|--------------------------------------------------|------------------------------------------|
| „a) bis 250 000 DM . . . . .                     | 4,0 v. T. des Wertes<br>zuzüglich 550    |
| b) über 250 000 DM<br>bis 1 500 000 DM . . . . . | 2,0 v. T. des Wertes<br>zuzüglich 1 050  |
| c) über 1 500 000 DM . . . . .                   | 1,0 v. T. des Wertes<br>zuzüglich 2 550“ |

68. Bei der Tarifstelle 13.1.1.3 Buchstabe a) wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „400“ durch die Zahl „450“ ersetzt.

69. Nach der Tarifstelle 13.1.3.9 wird folgende neue Tarifstelle 13.1.4 eingefügt:

|         |                                                                                                                                                        |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| „13.1.4 | Wird ein Obergutachten durch den Oberen Gutachterausschuß erstellt, so erhöht sich die Gebühr nach den Tarifstellen 13.1.1.1 bis 13.1.1.4 um 50 v. H.“ |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

70. Die bisherige Tarifstelle 13.1.4 wird Tarifstelle 13.1.5.

71. Die Tarifstellen 13.2 bis 13.2.2 erhalten folgende Fassung:

|        |                                                                                                                                                                                                              |            |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| „13.2  | Erteilung von Auskünften durch den Gutachterausschuß über Bodenrichtwerte, Mietwerte, Pachtwerte sowie sonstige für die Wertermittlung erforderlichen Daten, die vom Gutachterausschuß ermittelt worden sind |            |
| 13.2.1 | mündlich                                                                                                                                                                                                     |            |
|        | a) bis zu einer halben Stunde . . . . .                                                                                                                                                                      | kostenfrei |
|        | b) beim Überschreiten einer halben Stunde, je weitere angefangene halbe Stunde . . . . .                                                                                                                     | 20         |
| 13.2.2 | schriftlich                                                                                                                                                                                                  |            |
|        | a) je Antrag einschließlich zwei mitgeteilter Werte oder sonstiger Daten . . . . .                                                                                                                           | 30         |
|        | b) je weiteren mitgeteilten Wert oder weiteres mitgeteiltes sonstiges Datum . . . . .                                                                                                                        | 10“        |

72. Die Tarifstelle 13.3.1 erhält folgende Fassung:

|         |                                                                                                      |     |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| „13.3.1 | Erteilung von Auskünften je Wertermittlungsfall einschließlich bis fünf mitgeteilter Vergleichswerte |     |
|         | a) über unbebaute Grundstücke . . . . .                                                              | 150 |
|         | b) über bebaute Grundstücke . . . . .                                                                | 200 |
|         | jeder weitere mitgeteilte Vergleichswert . . . . .                                                   | 10“ |

73. Nach der Tarifstelle 13.3.1 wird folgende neue Tarifstelle 13.4 eingefügt:

|       |                                                                                                                                                                                                                               |               |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| „13.4 | Sonstige umfangreiche Auskünfte oder Auswertungen aus Datensammlungen der Gutachterausschüsse oder des Oberen Gutachterausschusses, soweit diese nicht nach anderen Tarifstellen des Abschnitts 13 abzurechnen sind . . . . . | 50 bis 5 000“ |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|

74. Die bisherige Tarifstelle 13.4 wird Tarifstelle 13.5 und erhält folgende Fassung:

|       |                                                                 |     |
|-------|-----------------------------------------------------------------|-----|
| „13.5 | Bodenrichtwertkarten                                            |     |
|       | Auszüge auf gebräuchlichem nicht lichtpausfähigem Papier in der |     |
|       | Größe bis DIN A 4 . . . . .                                     | 20  |
|       | DIN A 3 . . . . .                                               | 26  |
|       | DIN A 2 . . . . .                                               | 36  |
|       | DIN A 1 . . . . .                                               | 44  |
|       | DIN A 0 . . . . .                                               | 54  |
|       | über DIN A 0 je angefangener m <sup>2</sup> . . . . .           | 54“ |

75. Die bisherigen Tarifstellen 13.5 und 13.5.1 werden Tarifstellen 13.6 und 13.6.1.

76. Nach der Tarifstelle 13.6.1 (neu) werden die folgenden neuen Tarifstellen 13.7 und 13.7.1 eingefügt:

|        |                                                                                                              |     |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| „13.7  | Grundstücksmarktbericht (§ 13 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 GAVO NW)                                                |     |
| 13.7.1 | Abgabe eines Grundstücksmarktberichtes der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses . . . . . | 30“ |

77. Die bisherigen Tarifstellen 13.6 und 13.6.1 werden Tarifstellen 13.8 und 13.8.1.

78. Bei der Tarifstelle 13.8.1 (neu) wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

79. Bei der Tarifstelle 14.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50 000“ durch die Zahl „150 000“ ersetzt.

80. Nach der Tarifstelle 15.1 wird folgende neue Tarifstelle 15.1.1 eingefügt:

|         |                                                                                                                           |             |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| „15.1.1 | Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung (§ 7 a in Verbindung mit § 8 Abs. 3 HwO) . . . . . | 75 bis 600“ |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|

81. Die bisherige Tarifstelle 15.1.1 wird Tarifstelle 15.1.2.

82. Nach der Tarifstelle 15.1.2 (neu) wird folgende neue Tarifstelle 15.1.3 eingefügt:

|         |                                                                                                               |             |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| „15.1.3 | Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden (§ 22 Abs. 2 HwO) . . . . . | 50 bis 200“ |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|

83. Die bisherigen Tarifstellen 15.1.2 bis 15.1.5 werden Tarifstellen 15.1.4 bis 15.1.7.

84. Bei der Tarifstelle 15.1.6 (neu) werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „20 bis 200“ durch die Zahlen „40 bis 300“ ersetzt.

85. Bei der Tarifstelle 15.1.7 (neu) werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „10 bis 50“ durch die Zahlen „30 bis 70“ ersetzt.

86. Die Tarifstelle 15 a.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ wie folgt geändert:

- Unter a) wird die Zahl „0,006“ durch die Zahl „0,008“ ersetzt.
- Unter b) werden die Zahlen „ $800 + 0,003 \times (E - 100\,000)$ “ durch die Zahlen „ $1\,000 + 0,005 \times (E - 100\,000)$ “ ersetzt.
- Unter c) werden die Zahlen „ $3\,500 + 0,0025 \times (E - 1\,000\,000)$ “ durch die Zahlen „ $5\,500 + 0,003 \times (E - 1\,000\,000)$ “ ersetzt.
- Unter d) werden die Zahlen „ $251\,000 + 0,002 \times (E - 100\,000\,000)$ “ durch die Zahlen „ $302\,500 + 0,0025 \times (E - 100\,000\,000)$ “ ersetzt.
- Unter e) werden die Zahlen „200 bis 3 500“ durch die Zahlen „300 bis 4 000“ ersetzt.
- Unter f) wird die Zahl „1 500“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.

87. Bei der Tarifstelle 15 a.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

88. Bei der Tarifstelle 15 a.1.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

89. Bei der Tarifstelle 15 a.1.6 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „100 bis 200“ durch die Zahlen „200 bis 300“ ersetzt.

90. Die Tarifstellen 15 a.2.1 bis 15 a.2.5 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 15 a.2.1 bis 15 a.2.13 ersetzt:

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                     |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| „15 a.2.1 | Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1, 5 BImSchG                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                     |
|           | a) im Falle einer Schutzanordnung (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 500 bis 5 000                                                                                                                                       |
|           | b) in den übrigen Fällen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 250 bis 2 500                                                                                                                                       |
|           | c) soweit durch eine abschließend bestimmte Anordnung im Sinne der Buchstaben a) oder b) eine Änderungsgenehmigung nach § 17 Abs. 4 entbehrlich wird . . . . .                                                                                                                                                                                            | mindestens $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 15 a.1.1, die zu entrichten gewesen wäre, wenn die Genehmigung selbständig erteilt worden wäre |
| 15 a.2.2  | Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 20 Abs. 1 BImSchG . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 500 bis 5 000                                                                                                                                       |
| 15 a.2.3  | Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Abs. 2 BImSchG . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                | 500 bis 5 000                                                                                                                                       |
| 15 a.2.4  | Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 500 bis 5 000                                                                                                                                       |
| 15 a.2.5  | Anordnung nach § 24 BImSchG . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 100 bis 1 000                                                                                                                                       |
| 15 a.2.6  | Untersagung der Errichtung oder des Betriebes einer Anlage nach § 25 BImSchG . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                    | 250 bis 2 500                                                                                                                                       |
| 15 a.2.7  | Anordnungen von Messungen nach §§ 26, 28, 29 BImSchG                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                     |
|           | a) bei genehmigungsbedürftigen Anlagen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 250 bis 2 500                                                                                                                                       |
|           | b) bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen in den Fällen des § 30 Satz 2 BImSchG . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                              | 100 bis 1 000                                                                                                                                       |
| 15 a.2.8  | Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 BImSchG . .<br>Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15 a.3.2.1, 15 a.3.9.2, 15 a.3.11.2 oder 15 a.6 können bis zu $\frac{1}{10}$ angerechnet werden.                                                                  | 500 bis 3 000                                                                                                                                       |
| 15 a.2.9  | Entscheidung über die Zulassung von Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten nach § 28 Satz 2 BImSchG . . . . .                                                                                                                                                                                                                                | 100 bis 1 000                                                                                                                                       |
| 15 a.2.10 | Entscheidung über die Bekanntgabe eines Sachverständigen nach § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                      | 500 bis 2 000                                                                                                                                       |
| 15 a.2.11 | Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29 a BImSchG . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 250 bis 2 500                                                                                                                                       |
|           | Wird zugleich die Durchführung von Prüfungen durch den Störfallbeauftragten oder einen Sachverständigen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gestattet, zusätzlich . . . . .                                                                                                                                                                                   | 100 bis 1 000                                                                                                                                       |
| 15 a.2.12 | Festsetzung einer Entschädigung gemäß § 42 Abs. 3 BImSchG . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 0,25 v. H. der festgesetzten Entschädigung                                                                                                          |
| 15 a.2.13 | Maßnahme zur Durchführung des § 52 Abs. 1 BImSchG als                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                     |
|           | a) Abnahmeprüfung mit Zustandsbesichtigung nach Errichtung oder Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage . . . . .                                                                                                                                                                                                                                   | $\frac{1}{10}$ der nach Tarifstelle 15 a.1.1 festgesetzten Gebühr                                                                                   |
|           | b) Überprüfung einer Mitteilung nach § 16 BImSchG . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 100 bis 1 000                                                                                                                                       |
|           | c) Prüfung des Ergebnisses von Messungen nach §§ 26, 28 oder 29 BImSchG oder einer sicherheitstechnischen Überprüfung nach § 29 a BImSchG . . . . .                                                                                                                                                                                                       | 100 bis 1 000                                                                                                                                       |
|           | d) Prüfung einer Emissionserklärung (§ 27 BImSchG) oder einer Sicherheitsanalyse oder ihrer Fortschreibung außerhalb eines Genehmigungsverfahrens . . . . .                                                                                                                                                                                               | 200 bis 800                                                                                                                                         |
|           | e) Entnahme einer Stichprobe . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 50                                                                                                                                                  |
|           | f) Begehung und Revision einer genehmigungsbedürftigen Anlage in anderen Fällen als denen nach Buchstabe a) für die erste Revision je Kalenderjahr . . . . .<br>(Für weitere Revisionen im Kalenderjahr darf eine Gebühr nach dieser Tarifstelle nur erhoben werden, soweit die jeweilige Revision nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 BImSchG kostenfrei ist.) | 200                                                                                                                                                 |
|           | g) Begehung und Revision einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, soweit nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 BImSchG kostenfrei . . . . .                                                                                                                                                                                                                    | 50                                                                                                                                                  |
|           | h) sonstige Maßnahme . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 50 bis 500                                                                                                                                          |
|           | (Reisekosten von Angehörigen der Überwachungsbehörde gelten als in die vorstehenden Gebühren der Tarifstelle 15 a.2.13 einbezogen.)"                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                     |

91. Die Tarifstelle 15 a.3.1 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:  
 „Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 20 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059) in der jeweils geltenden Fassung“
92. Die Tarifstelle 15 a.3.2.1 erhält folgende Fassung:
- |             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |               |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| „15 a.3.2.1 | Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle (§ 12 Abs. 7 der 2. BImSchV) . . . . .<br>Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15 a.2.8, 15 a.3.9.2, 15 a.3.11.2 oder 15 a.6 können bis zu % <sub>10</sub> angerechnet werden.“ | 500 bis 3 000 |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
93. Die Tarifstelle 15 a.3.2 a erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:  
 „Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotorkraftstoff (3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 284) in der jeweils geltenden Fassung“
94. Die Tarifstelle 15 a.3.2 b erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:  
 „Entscheidung über eine Verlängerung der Befristung der Genehmigung einer Versuchsanlage gem. § 2 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) in der jeweils geltenden Fassung“
95. Die Tarifstelle 15 a.3.3 erhält folgende Fassung:
- |           |                                                                                                                                                                                                                                                                           |  |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| „15 a.3.3 | Durchführung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung“ |  |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
96. Die Tarifstelle 15 a.3.3.1 erhält folgende Fassung:
- |             |                                                                                                                                                            |                |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| „15 a.3.3.1 | Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 4 der 5. BImSchV je Person . . . . . | 100 bis 1 000“ |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
97. Die Tarifstelle 15 a.3.3.2 erhält folgende Fassung:
- |             |                                                                                                                                                                 |                |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| „15 a.3.3.2 | Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 5 der 5. BImSchV je Person . . . . . | 100 bis 1 000“ |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
98. Die Tarifstelle 15 a.3.3.3 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:  
 „Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 6 der 5. BImSchV“
99. Nach der Tarifstelle 15 a.3.3.3 werden die folgenden neuen Tarifstellen 15 a.3.3.4 und 15 a.3.3.5 eingefügt:
- |             |                                                                                                                                                                                                        |             |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| „15 a.3.3.4 | Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde für Immissionsschutzbeauftragte und Störfallbeauftragte nach § 7 Nr. 2 der 5. BImSchV<br>je Lehrveranstaltung . . . . . | 300 bis 600 |
| 15 a.3.3.5  | Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung als den Anforderungen in § 7 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 der 5. BImSchV gleichwertig . .                                                             | 200“        |
100. Die Tarifstellen 15 a.3.4, 15 a.3.4.1 und 15 a.3.4.2 werden gestrichen.
101. Bei der Tarifstelle 15 a.3.6.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „500 bis 2 000“ durch die Zahlen „500 bis 3 000“ ersetzt.
102. Die Tarifstelle 15 a.3.7 erhält folgende Fassung:
- |           |                                                                                                                                           |  |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| „15 a.3.7 | Durchführung der Emissionserklärungs-Verordnung – 11. BImSchV – vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213) in der jeweils geltenden Fassung“ |  |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
103. Die Tarifstelle 15 a.3.8 erhält folgende Fassung:
- |           |                                                                                                                                                                   |  |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| „15 a.3.8 | Durchführung der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891) in der jeweils geltenden Fassung“ |  |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

104. Die Tarifstelle 15 a.3.9 erhält folgende Fassung:

„15 a.3.9 Durchführung der Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV – vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) in der jeweils geltenden Fassung“

105. Die Tarifstelle 15 a.3.9.2 erhält folgende Fassung:

„15 a.3.9.2 Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Abs. 5 oder § 28 Abs. 1 der 13. BImSchV . . . . . 500 bis 3 000  
Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15 a.2.8, 15 a.3.2.1, 15 a.3.11.2 oder 15 a.6 können bis zu  $\frac{1}{10}$  angerechnet werden.“

106. Die Tarifstelle 15 a.3.10 erhält folgende Fassung:

„15 a.3.10 Durchführung der Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV) vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729) in der jeweils geltenden Fassung“

107. Die Tarifstelle 15 a.3.11.2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Gebühr“ wird die Zahl „2 000“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.
- b) In der Spalte „Gegenstand“ erhält der zweite Absatz folgende Fassung:  
„Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach den Tarifstellen 15 a.2.8, 15 a.3.2.1, 15 a.3.9.2 oder 15 a.6 können bis zu  $\frac{1}{10}$  angerechnet werden.“

108. Die Tarifstelle 15 a.4 erhält folgende Fassung:

„15 a.4 Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung“

109. Die Tarifstelle 15 a.6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Gebühr“ wird die Zahl „2 000“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.
- b) In der Spalte „Gegenstand“ erhält der zweite Absatz folgende Fassung:  
„Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15 a.2.8, 15 a.3.2.1, 15 a.3.9.2 oder 15 a.3.11.2 können bis zu  $\frac{1}{10}$  angerechnet werden.“

110. Die Tarifstelle 15 b.4 erhält folgende Fassung:

„15 b.4 Inanspruchnahme der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung auf den Gebieten der Ökologie, Forstplanung, Waldökologie und Waldbewertung sowie Grünland- und Futterbauforschung und des Landesumweltamtes auf dem Gebiet Boden und Bodennutzung“

111. Die Tarifstelle 15 b.4.1 erhält folgende Fassung:

„15 b.4.1 Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen, Durchführung von Untersuchungen, sonstige Sachverständigentätigkeit und Hilfeleistung auf den Gebieten der Ökologie, Forstplanung, Waldökologie, Waldbewertung\*), Grünland- und Futterbauforschung sowie Boden und Bodennutzung . . . . . nach der Dauer der Amtshandlung

\*) soweit nicht die Tarifstellen 8.1.1 und 8.1.3 gelten  
je angefangene Stunde

|                                                                                                                            |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| – für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte . . . . .                                   | 105 |
| – für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte . . . . .                                 | 74  |
| – für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte . . . . .                                 | 55  |
| – für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter . . . . . | 38  |

Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.“

## 112. Die Tarifstelle 15 c.2 erhält folgende Fassung:

|         |                                                                                                                            |                                 |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| „15 c.2 | Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit umfangreichen Erhebungen                                                        | nach der Dauer der Amtshandlung |
|         | je angefangene Stunde                                                                                                      |                                 |
|         | – für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte . . . . .                                   | 105                             |
|         | – für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte . . . . .                                 | 74                              |
|         | – für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte . . . . .                                 | 55                              |
|         | – für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter . . . . . | 38                              |
|         | Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.“                                           |                                 |

## 113. Die Tarifstelle 15 c.3 erhält folgende Fassung:

|         |                                                                                                                            |                                 |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| „15 c.3 | Überlassung von Informationsträgern (z. B. Akteneinsicht, Übermittlung von Vervielfältigungen, Dokumentationen) . . . . .  | nach der Dauer der Amtshandlung |
|         | je angefangene Stunde                                                                                                      |                                 |
|         | – für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte . . . . .                                   | 105                             |
|         | – für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte . . . . .                                 | 74                              |
|         | – für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte . . . . .                                 | 55                              |
|         | – für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter . . . . . | 38                              |
|         | Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.“                                           |                                 |

## 114. Nach der Tarifstelle 15 c.4 werden die folgenden neuen Tarifstellen 15 d, 15 d.1 und 15 d.2 eingefügt:

|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                            |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| „15 d  | Inanspruchnahme des Landesumweltamtes in den Aufgabenbereichen Immissionsschutz (einschließlich Anlagensicherheit) und Gentechnik<br>Die in § 8 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Rechtsträger sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit die Leistung durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft oder die ihm nachgeordneten Behörden veranlaßt wird oder einem vom Landesumweltamt wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dient. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr Dritten auferlegt werden kann. |                                            |
| 15 d.1 | Erstattung von Gutachten, schriftliche Beratung sowie Untersuchungen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | nach der Dauer der Amtshandlung            |
|        | je angefangene Stunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                            |
|        | a) für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte mit wissenschaftlicher Vorbildung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 132                                        |
|        | b) für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte mit technischer Vorbildung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 106                                        |
|        | c) für sonstige Bedienstete . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 87                                         |
| 15 d.2 | Ausfertigung fotografischer Arbeiten, Zeichnungen, Abzeichnungen, Mutterpausen und sonstiger technischer Leistungen, die für mindestens eine Stunde den Einsatz einer fachkundigen Arbeitskraft erfordern<br>je volle Stunde . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Gebühr gemäß Tarifstelle 15 d.1 b) oder c) |
|        | Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                            |

## 115. Die Tarifstelle 16.1 erhält folgende Fassung:

|       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| „16.1 | Amtshandlungen nach dem Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten (Saatgutverordnung) vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146) in der jeweils geltenden Fassung“ |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

116. Bei der Tarifstelle 16.1.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

117. Bei der Tarifstelle 16.1.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

118. Bei der Tarifstelle 16.1.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
119. Bei der Tarifstelle 16.1.1.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „4,50“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
120. Bei der Tarifstelle 16.1.1.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
121. Bei der Tarifstelle 16.1.1.6.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
122. Bei der Tarifstelle 16.1.1.6.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „4,50“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
123. Bei der Tarifstelle 16.1.1.6.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
124. Bei der Tarifstelle 16.1.1.7.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
125. Bei der Tarifstelle 16.1.1.7.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „9“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
126. Bei der Tarifstelle 16.1.1.7.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „9“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
127. Bei der Tarifstelle 16.1.1.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „15“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
128. Bei der Tarifstelle 16.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
129. Bei der Tarifstelle 16.1.4.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
130. Bei der Tarifstelle 16.1.4.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
131. Bei der Tarifstelle 16.1.5.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
132. Bei der Tarifstelle 16.1.5.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „0,55“ durch die Zahl „0,79“ ersetzt.
133. Bei der Tarifstelle 16.1.5.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
134. Bei der Tarifstelle 16.1.6.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
135. Bei der Tarifstelle 16.1.6.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
136. Bei der Tarifstelle 16.1.6.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „70“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
137. Bei der Tarifstelle 16.1.6.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
138. Bei der Tarifstelle 16.1.6.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
139. Bei der Tarifstelle 16.1.6.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
140. Bei der Tarifstelle 16.1.6.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „70“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
141. Bei der Tarifstelle 16.1.6.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
142. Bei der Tarifstelle 16.1.7.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
143. Bei der Tarifstelle 16.1.7.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
144. Bei der Tarifstelle 16.1.8 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „20 bis 100“ durch die Zahlen „30 bis 150“ ersetzt.
145. Bei der Tarifstelle 16.1.9.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
146. Bei der Tarifstelle 16.1.9.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „22“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
147. Bei der Tarifstelle 16.1.9.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „27“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
148. Bei der Tarifstelle 16.1.9.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
149. Bei der Tarifstelle 16.1.9.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „22“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
150. Bei der Tarifstelle 16.1.9.2.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „27“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
151. Bei der Tarifstelle 16.1.9.3.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

152. Bei der Tarifstelle 16.1.9.3.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
153. Bei der Tarifstelle 16.1.9.3.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „12“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
154. Bei der Tarifstelle 16.1.9.3.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „18“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
155. Bei der Tarifstelle 16.1.9.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
156. Die Tarifstelle 16.1.9.4.2 erhält folgende Fassung:
- |             |                                                                 |     |
|-------------|-----------------------------------------------------------------|-----|
| „16.1.9.4.2 | Lieschgras, Rispe, Straußgras, zertifiziertes Saatgut . . . . . | 22“ |
|-------------|-----------------------------------------------------------------|-----|
157. Die Tarifstelle 16.1.9.4.3 erhält folgende Fassung:
- |             |                                                                                                       |     |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| „16.1.9.4.3 | Saaten Gruppe II und III, zertifiziertes Saatgut, ausgenommen Lieschgras, Rispe, Straußgras . . . . . | 40“ |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
158. Die Tarifstelle 16.1.9.4.4 erhält folgende Fassung:
- |             |                                  |     |
|-------------|----------------------------------|-----|
| „16.1.9.4.4 | Ölsaaten, Basissaatgut . . . . . | 40“ |
|-------------|----------------------------------|-----|
159. Die Tarifstelle 16.1.9.4.5 erhält folgende Fassung:
- |             |                                                                        |     |
|-------------|------------------------------------------------------------------------|-----|
| „16.1.9.4.5 | Saaten Gruppe II und III, Basissaatgut, ausgenommen Ölsaaten . . . . . | 58“ |
|-------------|------------------------------------------------------------------------|-----|
160. Die Tarifstelle 16.1.9.5 erhält folgende Fassung:
- |           |                                                                                                               |  |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| „16.1.9.5 | Weitere Untersuchungen zur Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§§ 12 Abs. 1 und 2, 13 und 16 SaatgutV)“ |  |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
161. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „11“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
162. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „13“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
163. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „25“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
164. Die Tarifstelle 16.1.9.5.3.1 erhält folgende Fassung:
- |               |                                  |     |
|---------------|----------------------------------|-----|
| „16.1.9.5.3.1 | Klimaraum, Gewächshaus . . . . . | 70“ |
|---------------|----------------------------------|-----|
165. Die Tarifstelle 16.1.9.5.3.2 erhält folgende Fassung:
- |               |                         |     |
|---------------|-------------------------|-----|
| „16.1.9.5.3.2 | mikroskopisch . . . . . | 30“ |
|---------------|-------------------------|-----|
166. Die Tarifstelle 16.1.9.5.3.3 erhält folgende Fassung:
- |              |                                |     |
|--------------|--------------------------------|-----|
| 16.1.9.5.3.3 | Fluoreszenz Methoden . . . . . | 14“ |
|--------------|--------------------------------|-----|
167. Die Tarifstelle 16.1.9.5.4.1 erhält folgende Fassung:
- |               |                         |     |
|---------------|-------------------------|-----|
| „16.1.9.5.4.1 | makroskopisch . . . . . | 23“ |
|---------------|-------------------------|-----|
168. Die Tarifstelle 16.1.9.5.4.2 erhält folgende Fassung:
- |               |                         |     |
|---------------|-------------------------|-----|
| „16.1.9.5.4.2 | mikroskopisch . . . . . | 50“ |
|---------------|-------------------------|-----|
169. Die Tarifstelle 16.1.9.5.5.1 erhält folgende Fassung:
- |               |                             |     |
|---------------|-----------------------------|-----|
| „16.1.9.5.5.1 | ohne Vortrocknung . . . . . | 15“ |
|---------------|-----------------------------|-----|
170. Die Tarifstelle 16.1.9.5.5.2 erhält folgende Fassung:
- |               |                            |     |
|---------------|----------------------------|-----|
| „16.1.9.5.5.2 | mit Vortrocknung . . . . . | 22“ |
|---------------|----------------------------|-----|
171. Die Tarifstelle 16.1.9.5.6 erhält folgende Fassung:
- |             |                  |  |
|-------------|------------------|--|
| „16.1.9.5.6 | Massebestimmung“ |  |
|-------------|------------------|--|
172. Die Tarifstelle 16.1.9.5.6.1 erhält folgende Fassung:
- |               |                            |     |
|---------------|----------------------------|-----|
| „16.1.9.5.6.1 | Tausendkornmasse . . . . . | 10“ |
|---------------|----------------------------|-----|

173. Die Tarifstelle 16.1.9.5.6.2 erhält folgende Fassung:

„16.1.9.5.6.2 Hektolitermasse . . . . . 14“

174. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.7.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

175. Die Tarifstelle 16.1.9.5.7.2 erhält folgende Fassung:

„16.1.9.5.7.2 Fraktionierte Sortierung (Kalibrierung) . . . . . 21“

176. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „42“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

177. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.9 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „8“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

178. Bei der Tarifstelle 16.1.9.5.10 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „14“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

179. Die Tarifstelle 16.1.9.6.1.1 erhält folgende Fassung:

„16.1.9.6.1.1 Reinheit der Mischung grob (Grundgebühr) . . . . . 21“

180. Die Tarifstelle 16.1.9.6.1.1.1 erhält folgende Fassung:

„16.1.9.6.1.1.1 Zuschlag je Art der Mischung . . . . . 8“

181. Die Tarifstellen 16.1.9.6.1.1.2 bis 16.1.9.6.1.1.8 werden gestrichen.

182. Die Tarifstelle 16.1.9.6.2.1 erhält folgende Fassung:

„16.1.9.6.2.1 Keimfähigkeit der Mischung grob, je Art der Mischung . . . . . 14“

183. Die Tarifstellen 16.1.9.6.2.1.1 bis 16.1.9.6.2.1.8 werden gestrichen.

184. Die Tarifstelle 16.1.9.6.3.1 erhält folgende Fassung:

„16.1.9.6.3.1 Reinheit der Mischung fein (Grundgebühr) . . . . . 35“

185. Die Tarifstelle 16.1.9.6.3.1.1 erhält folgende Fassung:

„16.1.9.6.3.1.1 Zuschlag je Art der Mischung . . . . . 9“

186. Die Tarifstellen 16.1.9.6.3.1.2 bis 16.1.9.6.3.1.8 werden gestrichen.

187. Die Tarifstelle 16.1.9.6.4.1 erhält folgende Fassung:

„16.1.9.6.4.1 Keimfähigkeit der Mischung fein, je Art der Mischung . . . . . 14  
 Saaten Gruppe I = großkörnig  
 Saaten Gruppe II = mittelgroß  
 Saaten Gruppe III = klein- und feinkörnig“

188. Die Tarifstellen 16.1.9.6.4.1.1 bis 16.1.9.6.4.1.8 werden gestrichen.

189. Die Tarifstelle 16.2 erhält folgende Fassung:

„16.2 Amtshandlungen nach dem Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192) in der jeweils geltenden Fassung“

190. Bei der Tarifstelle 16.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „12,50“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

191. Bei der Tarifstelle 16.2.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „60“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

192. Bei der Tarifstelle 16.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

193. Bei der Tarifstelle 16.2.2.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „0,55“ durch die Zahl „0,79“ ersetzt.

194. Bei der Tarifstelle 16.2.3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

195. Bei der Tarifstelle 16.2.3.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „110“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

196. Bei der Tarifstelle 16.2.3.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „40“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

197. Bei der Tarifstelle 16.2.3.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

198. Die Tarifstellen 16.3 bis 16.4.5 werden gestrichen.

199. Die Tarifstellen 16.7 bis 16.7.5.2 werden durch die folgenden Tarifstellen 16.7 bis 16.7.5.2 ersetzt:

|              |                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                       |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| „16.7        | Pflanzenschutz<br>Untersuchungen von Exportsendungen im Rahmen der Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen und biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG –) vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) in der jeweils geltenden Fassung |                                       |
| 16.7.1       | Zeitaufwand für die Exportkontrolle                                                                                                                                                                                                                                       |                                       |
| 16.7.1.1     | Grundgebühr für die erste halbe Stunde der Exportkontrolle . . . . .                                                                                                                                                                                                      | 30                                    |
| 16.7.1.2     | für jede weitere angefangene halbe Stunde . . . . .                                                                                                                                                                                                                       | 30                                    |
| 16.7.1.3     | Ausstellung von Zeugnissen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                      | 10 bis 50                             |
| 16.7.1.4     | Gebühr für die Untersuchung von Kleinsendungen bei der Dienststelle                                                                                                                                                                                                       | ½ der Gebühr der Tarifstelle 16.7.1.1 |
| 16.7.1.5     | Wegstreckenentschädigung je km . . . . .                                                                                                                                                                                                                                  | 0,79                                  |
| 16.7.1.6     | Für alle Amtshandlungen unter Tarifstelle 16.7.1, die außerhalb der Dienstzeit erforderlich werden, erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H.                                                                                                                                 |                                       |
| 16.7.2       | Biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln                                                                                                                                                                                                                             |                                       |
| 16.7.2.1     | Mittel für den Ackerbau                                                                                                                                                                                                                                                   |                                       |
| 16.7.2.1.1   | Fungizide . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                       | 300 bis 3 750                         |
| 16.7.2.1.2   | Insektizide . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                     | 840 bis 4 050                         |
| 16.7.2.1.3   | Nematizide . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                      | 1 440 bis 8 550                       |
| 16.7.2.1.4   | Rodentizide . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                     | 1 980 bis 5 250                       |
| 16.7.2.1.5   | Repellents . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                      | 1 280 bis 3 000                       |
| 16.7.2.1.6   | Herbizide . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                       | 1 040 bis 2 850                       |
| 16.7.2.1.7   | Wachstumsregler . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                 | 530 bis 8 250                         |
| 16.7.2.2     | Mittel für den Gemüsebau                                                                                                                                                                                                                                                  |                                       |
| 16.7.2.2.1   | Fungizide . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                       | 960 bis 2 850                         |
| 16.7.2.2.2   | Insektizide . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                     | 1 140 bis 3 600                       |
| 16.7.2.2.3   | Akarizide . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                       | 1 150 bis 2 850                       |
| 16.7.2.2.4   | Nematizide . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                      | 1 440 bis 8 550                       |
| 16.7.2.2.5   | Herbizide . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                       | 1 200 bis 2 850                       |
| 16.7.2.2.6   | Wachstumsregler . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                 | 560 bis 3 150                         |
| 16.7.2.2.7   | Verträglichkeitsprüfung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                         | 1 100 bis 2 550                       |
| 16.7.2.3     | Mittel für den Obstbau                                                                                                                                                                                                                                                    |                                       |
| 16.7.2.3.1   | Fungizide . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                       | 1 280 bis 3 900                       |
| 16.7.2.3.2   | Insektizide . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                     | 1 280 bis 3 150                       |
| 16.7.2.3.3   | Akarizide . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                       | 1 490 bis 2 850                       |
| 16.7.2.3.4   | Nematizide . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                      | 1 440 bis 8 550                       |
| 16.7.2.3.5   | Herbizide . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                       | 980 bis 2 850                         |
| 16.7.2.3.6   | Wachstumsregler . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                 | 530 bis 2 250                         |
| 16.7.2.3.6 a | zusätzliche Feststellungen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                      | 130 bis 900                           |
| 16.7.2.3.7   | Mittel zur Veredlung und Wundverschluß . . . . .                                                                                                                                                                                                                          | 680 bis 3 300                         |
| 16.7.2.3.8   | Verträglichkeitsprüfungen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                       | 1 100 bis 2 550                       |

|               |                                                                                                                                                      |                 |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 16.7.2.4      | Mittel für den Zierpflanzenbau                                                                                                                       |                 |
| 16.7.2.4.1    | Fungizide . . . . .                                                                                                                                  | 1 010 bis 2 700 |
| 16.7.2.4.2    | Insektizide . . . . .                                                                                                                                | 1 010 bis 2 700 |
| 16.7.2.4.3    | Akarizide . . . . .                                                                                                                                  | 1 150 bis 2 400 |
| 16.7.2.4.4    | Nematizide . . . . .                                                                                                                                 | 1 440 bis 8 550 |
| 16.7.2.4.5    | Herbizide . . . . .                                                                                                                                  | 800 bis 2 550   |
| 16.7.2.4.6    | Verträglichkeitsprüfung . . . . .                                                                                                                    | 580 bis 2 400   |
| 16.7.2.4.7    | Wachstumsregler . . . . .                                                                                                                            | 1 130 bis 3 600 |
| 16.7.2.5      | Mittel für das Grünland                                                                                                                              |                 |
| 16.7.2.5.1    | Insektizide . . . . .                                                                                                                                | 1 490 bis 2 700 |
| 16.7.2.5.2    | Herbizide . . . . .                                                                                                                                  | 1 270 bis 3 300 |
| 16.7.2.6      | Mittel für Sonderkulturen                                                                                                                            |                 |
| 16.7.2.6.1    | in Tabak . . . . .                                                                                                                                   | 580 bis 3 600   |
| 16.7.2.6.2    | in Hopfen . . . . .                                                                                                                                  | 730 bis 5 250   |
| 16.7.2.6.3    | in Champignonkulturen . . . . .                                                                                                                      | 2 240 bis 3 750 |
| 16.7.2.7      | Mittel für den Vorratsschutz                                                                                                                         |                 |
| 16.7.2.7.1    | Fungizide . . . . .                                                                                                                                  | 970 bis 2 700   |
| 16.7.2.7.2    | Insektizide . . . . .                                                                                                                                | 1 150 bis 7 050 |
| 16.7.2.7.3    | Rodentizide . . . . .                                                                                                                                | 1 820 bis 3 150 |
| 16.7.2.7.4    | Wachstumsregler . . . . .                                                                                                                            | 1 040 bis 1 950 |
| 16.7.2.8      | Mittel für den Frost                                                                                                                                 |                 |
| 16.7.2.8.1    | Fungizide . . . . .                                                                                                                                  | 890 bis 2 700   |
| 16.7.2.8.2    | Insektizide . . . . .                                                                                                                                | 1 790 bis 4 800 |
| 16.7.2.8.3    | Rodentizide . . . . .                                                                                                                                | 2 210 bis 7 500 |
| 16.7.2.8.4    | Repellents . . . . .                                                                                                                                 | 1 580 bis 9 000 |
| 16.7.2.8.5    | Herbizide . . . . .                                                                                                                                  | 1 320 bis 3 600 |
| 16.7.2.8.6    | Mittel zum Wundverschluß . . . . .                                                                                                                   | 2 620 bis 6 300 |
| 16.7.2.8.7    | Lieferung von Unterlagen für Rückstandsuntersuchungen . . . . .                                                                                      | 2 340 bis 4 050 |
| 16.7.2.9      | Allgemeine Einsätze                                                                                                                                  |                 |
| 16.7.2.9.1    | Insektizide . . . . .                                                                                                                                | 720 bis 4 050   |
| 16.7.2.9.2    | Nematizide . . . . .                                                                                                                                 | 1 440 bis 8 550 |
| 16.7.2.9.3    | Molluskizide . . . . .                                                                                                                               | 1 280 bis 2 250 |
| 16.7.2.9.4    | Rodentizide . . . . .                                                                                                                                | 1 980 bis 5 250 |
| 16.7.2.9.5    | Repellents . . . . .                                                                                                                                 | 1 010 bis 2 100 |
| 16.7.2.9.6    | Herbizide . . . . .                                                                                                                                  | 1 190 bis 2 400 |
| 16.7.2.9.7    | Wachstumsregler . . . . .                                                                                                                            | 790 bis 3 300   |
| 16.7.2.9.7 a  | Zusatzstoffe<br>Für die Prüfung von Zusatzstoffen werden diejenigen Gebühren erhoben,<br>die jeweils für die einzelnen Indikationen vorgesehen sind. |                 |
| 16.7.2.9.8    | Bakterizide . . . . .                                                                                                                                | 3 430 bis 6 000 |
| 16.7.2.9.9    | Geschmacksprüfung . . . . .                                                                                                                          | 480 bis 1 800   |
| 16.7.2.9.10   | Prüfung auf ökotoxikologische Wirkungen                                                                                                              |                 |
| 16.7.2.9.10.1 | Prüfung auf Bienengefährlichkeit . . . . .                                                                                                           | 700 bis 30 000  |

|               |                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                            |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16.7.2.9.10.2 | Prüfung auf Gefährdung anderer Nutzorganismen . . . . .                                                                                                                                                                                  | 3 000 bis 50 000                                                                           |
| 16.7.2.10     | Lieferung von Unterlagen und Materialien für Rückstandsuntersuchungen                                                                                                                                                                    |                                                                                            |
| 16.7.2.10.1   | Erstellung einer Abbaureihe . . . . .                                                                                                                                                                                                    | 350 bis 600                                                                                |
| 16.7.2.10.2   | Anlage spezieller Versuche (bis zu 5 Probeentnahmen) . . . . .                                                                                                                                                                           | siehe entsprechendes Anwendungsgebiet                                                      |
| 16.7.2.10.3   | jede weitere Probeentnahme . . . . .                                                                                                                                                                                                     | 110 bis 230                                                                                |
| 16.7.2.11     | Prüfung von Pflanzen auf Resistenz . . . . .                                                                                                                                                                                             | 8 bis 1 050                                                                                |
| 16.7.2.12     | Vergleichsmittel (für jedes zusätzliche Mittel) . . . . .                                                                                                                                                                                | $\frac{1}{3}$ der entsprechenden Gebühr                                                    |
| 16.7.2.13     | Gebührenerhebung für teilweise oder überhaupt nicht auswertbare Versuche                                                                                                                                                                 |                                                                                            |
| 16.7.2.13.1   | Versuch nicht auswertbar, da Anlage und Durchführung unvollständig .                                                                                                                                                                     | keine Gebühr                                                                               |
| 16.7.2.13.2   | Versuch angelegt, Prüfungsantrag vom Antragsteller zurückgezogen . .                                                                                                                                                                     | 50% der jeweiligen Gebühr                                                                  |
| 16.7.2.13.3   | Witterungsbedingter, vorzeitiger Abbruch des Versuches ohne verwertbare Ergebnisse . . . . .                                                                                                                                             | 50% der jeweiligen Gebühr                                                                  |
| 16.7.2.13.4   | Zu Ende geführter Versuch, nicht vollständig auswertbar, wenn wegen besonderer Witterungsbedingungen oder vorbeugend anzuwendender Präparate Schadorganismen nicht aufgetreten sind . . . . .<br>(Antragsteller erhält alle Unterlagen.) | 75% der jeweiligen Gebühr                                                                  |
| 16.7.2.14     | Aufschlag für erhöhten Aufwand (GLP) . . . . .                                                                                                                                                                                           | 15 bis 75% zu den Gebührensätzen der Tarifstellen 16.7.2.1 bis 16.7.2.13.4 sowie 16.7.2.15 |
| 16.7.2.15     | Prüfung sonstiger Anwendungsgebiete (Zeit- und Sachaufwand) . . . . .                                                                                                                                                                    | 500 bis 25 000                                                                             |
| 16.7.3        | Diagnostische Untersuchungen (virologische, bakteriologische, mykologische, zoologische und sonstige diagnostische Verfahren) . . . . .                                                                                                  | 20 bis 5 000                                                                               |
| 16.7.4        | Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes . . . . .                                                                                                                                                 | 50 bis 300                                                                                 |
| 16.7.5        | Prüfung von Maschinen und Geräten                                                                                                                                                                                                        |                                                                                            |
| 16.7.5.1      | Prüfung von Pflanzenschutzgeräten, -maschinen und Geräte-/maschinenteilen . . . . .                                                                                                                                                      | 20 bis 8 000                                                                               |
| 16.7.5.2      | Aufnahme, Überwachung und Betreuung anerkannter Kontrollbetriebe mit mehreren Prüfständen, jährlich je Prüfstand . . . . .                                                                                                               | 100 bis 500"                                                                               |

200. Die Tarifstelle 16.8 erhält folgende Fassung:

|       |                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| „16.8 | Pflanzenschutz-Sachkundenachweis                                                                                                                                                                                                            |
|       | Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung und für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 – BGBl. I S. 1752 – in der jeweils geltenden Fassung und landesrechtliche Bestimmungen)“ |

201. Die Tarifstelle 16.10 erhält folgende Fassung:

|        |                                                                                           |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| „16.10 | Tierzucht                                                                                 |
|        | Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) in der jeweils geltenden Fassung“ |

201 a. Die Tarifstelle 16.10.4 erhält folgende Fassung:

|          |                                                                 |      |
|----------|-----------------------------------------------------------------|------|
| „16.10.4 | Genehmigung zum Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen von |      |
|          | a) Bullen je 1 000 Erstbesamungen . . . . .                     | 75   |
|          | bei Anträgen ohne Angabe von Stückzahlen . . . . .              | 300  |
|          | b) Ebern . . . . .                                              | 50   |
|          | c) Hengsten . . . . .                                           | 300“ |

201 b. Die Tarifstelle 16.10.8 erhält folgende Fassung:

|          |                                                                                                                                                     |                |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| „16.10.8 | Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776) . . . . . | 300 bis 1 000“ |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|

201 c. Die Tarifstelle 16.10.9 wird durch die folgenden neuen Tarifstellen 16.10.9 bis 16.10.9.2 ersetzt:

|           |                                                                                                                                                                            |      |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| „16.10.9  | Durchführung von Hengstleistungsprüfungen nach der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 27. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1832) |      |
| 16.10.9.1 | Stationsprüfung einschließlich Vorprüfungszeitraum                                                                                                                         |      |
|           | a) Reitpferdehengste Zuchttrichtung Reiten – je Hengst . . . . .                                                                                                           | 700  |
|           | b) Kleinpferdehengste Zuchttrichtung Reiten – je Hengst . . . . .                                                                                                          | 300  |
|           | c) Kleinpferdehengste Zuchttrichtung Reiten und Fahren – je Hengst . . . . .                                                                                               | 400  |
| 16.10.9.2 | Feldprüfung<br>Pony- und Kleinpferdehengste . . . . .                                                                                                                      | 150“ |

202. Die Tarifstelle 16.10.10 erhält folgende Fassung:

|           |                                                                                                                                                                         |     |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| „16.10.10 | Ausstellung einer Bescheinigung für die zollfreie Einfuhr von Zuchttieren nach der Verordnung zur Durchführung des deutschen Teil-Zolltarifs vom 19. Mai 1970 . . . . . | 30“ |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|

203. Bei der Tarifstelle 16.11.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

204. Die Tarifstelle 16.12 erhält folgende Fassung:

|        |                                                                                                                      |  |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| „16.12 | Entscheidungen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der jeweils geltenden Fassung“ |  |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

205. Die Tarifstelle 16.13 erhält folgende Fassung:

|        |                                                                                                                                                                                                 |  |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| „16.13 | Gebühren für Prüfungen im Bereich „Hauswirtschaft, Teilbereich städtische Hauswirtschaft“ nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der jeweils geltenden Fassung“ |  |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

206. Bei der Tarifstelle 18.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

207. Bei der Tarifstelle 21.2.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 250“ durch die Zahlen „100 bis 400“ ersetzt.

208. Bei der Tarifstelle 21.2.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Befähigungsnachweisen“ die Wörter „oder Ausstellung von Bescheinigungen“ eingefügt sowie die Zahl „92“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

209. Nach der Tarifstelle 22.2 werden die folgenden neuen Tarifstellen 23 bis 23.8.2.3 eingefügt:

|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |             |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| „23    | Veterinärangelegenheiten, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeangelegenheiten; Untersuchungen und Prüfungen im Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt und in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |             |
| 23.0   | Zuschläge für Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeit sowie Versäumnisgebühren<br><br>Für Amtshandlungen unter Tarifstelle 23, die außerhalb der Dienstzeit erforderlich werden, erhöhen sich die Gebühren um 100 v. H. Kann eine Amtshandlung aus Gründen, die der beamtete Tierarzt nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder verzögert sich ihre Durchführung, so kann unbeschadet der sonstigen Gebührenpflicht eine Versäumnisgebühr erhoben werden. Diese beträgt für jede angefangene halbe Stunde des Zeitverlustes . . . . . | 50          |
| 23.1   | Tierärztinnen und Tierärzte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |             |
| 23.1.1 | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Approbation gemäß §§ 4, 15 a der Bundes-Tierärzteordnung – BTÄO – . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 200 bis 500 |
| 23.1.2 | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Berufserlaubnis (§ 11 Abs. 1 BTÄO) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 100 bis 150 |
| 23.1.3 | Entscheidung über Anträge auf Verlängerung der Berufserlaubnis (§ 11 Abs. 2 und 3 BTÄO) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 50 bis 150  |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |            |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 23.1.4     | Entscheidung über Anträge auf Änderung oder Erweiterung einer Berufserlaubnis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 50 bis 100 |
| 23.1.5     | Ausstellung einer Ersatzapprobationsurkunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 150        |
| 23.1.6     | Ausstellung von Bescheinigungen (§ 11 a Abs. 4 und nach der Richtlinie des Rates 78/1026/EWG)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 50 bis 100 |
| 23.2       | Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |            |
| 23.2.1     | Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemikerin“ und „Lebensmittelchemiker“ (§ 2 des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“)                                                                                                                                                                                                                               | 150        |
| 23.2.2     | Ausstellung einer Ersatzerlaubnisurkunde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 150        |
| 23.2.3     | Bescheinigung für eine bestandene Prüfung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 20         |
| 23.3       | Besondere amtstierärztliche Amtshandlungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |            |
| 23.3.1     | Besondere amtstierärztliche Amtshandlungen – einschließlich der im Einzelfall erforderlichen Gesundheitsbescheinigung – aufgrund des Tierseuchenrechts im Inlandsverkehr, innergemeinschaftlichen Verkehr und Drittlandsverkehr (Ausfuhr) – Einfuhr siehe Ziffer 23.3.1.12 – in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte (siehe im übrigen auch 23.4.3)                                                                            |            |
| 23.3.1.1   | Untersuchung von Tieren bei Transporten jeder Art<br>Werden Untersuchungen gemäß Tarifstelle 23.3.1.1, ausgenommen 23.3.1.1.8, anlässlich des innergemeinschaftlichen Verbringens in einen anderen EG-Mitgliedstaat oder anlässlich der Ausfuhr in ein Drittland zusammen mit einer tierschutzrechtlichen Amtshandlung aufgrund der TiergrenztransportVO (Tarifstelle 23.6.2) durchgeführt, ermäßigen sich beide Gebühren um jeweils 50 v. H. |            |
| 23.3.1.1   | für Großtiere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |            |
|            | je Tier                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 5          |
|            | mindestens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 50         |
|            | höchstens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 300        |
| 23.3.1.1.2 | für Kälber bis zu 3 Monaten und Schweine, ausgenommen Ferkel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |            |
|            | je Tier                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 2          |
|            | mindestens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 50         |
|            | höchstens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 300        |
| 23.3.1.1.3 | für Ferkel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |            |
|            | je Tier                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 1          |
|            | mindestens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 50         |
|            | höchstens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 300        |
| 23.3.1.1.4 | für Schafe und Ziegen einschließlich Lämmer – ausgenommen Wanderschafherden –                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |            |
|            | je Tier                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 0,50       |
|            | mindestens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 50         |
|            | höchstens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 300        |
| 23.3.1.1.5 | für Geflügel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |            |
|            | je Tier                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 0,10       |
|            | mindestens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 50         |
|            | höchstens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 150        |
| 23.3.1.1.6 | für Ziervögel, Kaninchen, Hasen, Pelztiere und vergleichbare Tiere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |            |
|            | je Tier                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 0,10       |
|            | mindestens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 50         |
|            | höchstens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 100        |
| 23.3.1.1.7 | für Süßwasserfische                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |            |
|            | je Tier                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 0,10       |
|            | mindestens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 50         |
|            | höchstens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 100        |
| 23.3.1.1.8 | für Wanderschafherden (ohne Untersuchung auf Brucellose)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |            |
|            | je Tier                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 0,20       |
|            | mindestens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 50         |
|            | höchstens                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 100        |

|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                         |            |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 23.3.1.2    | Untersuchung von Tierbeständen einschließlich Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung, z. B. zur Beschickung von Märkten, Versteigerungen und Ausstellungen oder zum Wechsel des Standorts einschließlich der Ausfuhr aus Beobachtungsgebieten oder Sperrbezirken je Tierbestand für |            |
| 23.3.1.2.1  | Einfuhr . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                       | 20 bis 100 |
| 23.3.1.2.2  | Klauentiere . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                   | 20 bis 100 |
| 23.3.1.2.3  | Geflügel, Ziervögel . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                           | 20 bis 100 |
| 23.3.1.2.4  | Kaninchen, Hasen, Pelztiere und vergleichbare Kleintiere . . . . .                                                                                                                                                                                                                      | 10 bis 50  |
| 23.3.1.2.5  | Bienen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                        | 20 bis 50  |
| 23.3.1.2.6  | Süßwasserfische . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                               | 20 bis 50  |
| 23.3.1.3    | Zusätzliche Maßnahmen diagnostischer Art und Impfungen                                                                                                                                                                                                                                  |            |
| 23.3.1.3.1  | Entnahme einer Blutprobe . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                      | 5 bis 15   |
| 23.3.1.3.2  | Entnahme einer Kotprobe . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                       | 5 bis 15   |
| 23.3.1.3.3  | Entnahme einer Milchprobe . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                     | 5 bis 15   |
| 23.3.1.3.4  | Entnahme einer sonstigen Probe . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                | 5 bis 15   |
| 23.3.1.3.5  | allergische Untersuchung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                      | 5 bis 15   |
| 23.3.1.3.6  | Impfung (ohne Impfstoffkosten) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                | 5 bis 15   |
| 23.3.1.3.7  | Impfstoff: Je nach Preis des Präparats                                                                                                                                                                                                                                                  |            |
| 23.3.1.3.8  | Untersuchung von Hunden zur Genehmigung der Einsperrung sowie für jede weitere Untersuchung während der Beobachtungszeit im Rahmen der Tollwutbekämpfung<br>je Hund . . . . .                                                                                                           | 20 bis 50  |
| 23.3.1.3.9  | Untersuchung von Pferden bei Beschälseuchengefahr zwecks Zulassung zur Begattung oder zur Ausfuhr aus Beobachtungsgebieten<br>je Pferd . . . . .                                                                                                                                        | 50 bis 100 |
| 23.3.1.3.10 | Untersuchung von Hunden und Katzen einschließlich der Ausfertigung einer Gesundheitsbescheinigung, z. B. für die Beschickung von Ausstellungen<br>je Tier . . . . .<br>höchstens . . . . .                                                                                              | 10<br>40   |
| 23.3.1.4    | Ausstellen eines Gesundheitszeugnisses für Klauentiere auf Märkten und anderen Tieransammlungen anlässlich der amtstierärztlichen Überwachung . . . . .                                                                                                                                 | 10 bis 20  |
| 23.3.1.5    | Ausstellen einer Bescheinigung über die Seuchenfreiheit eines Tieres, eines Bestandes oder eines Gebietes<br>je Bescheinigung . . . . .                                                                                                                                                 | 10 bis 20  |
| 23.3.1.6    | Überwachung oder Überprüfung der Herstellungsstätten von Impfstoffen und Serumpräparaten<br>je Überwachung oder Überprüfung . . . . .                                                                                                                                                   | 50 bis 200 |
| 23.3.1.7    | Überwachung oder Überprüfung                                                                                                                                                                                                                                                            |            |
| 23.3.1.7.1  | eines kleinen Viehmarktes . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                     | 20 bis 50  |
| 23.3.1.7.2  | eines großen Viehmarktes . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                      | 50 bis 150 |
| 23.3.1.7.3  | einer Tierversteigerung oder Tierschau . . . . .                                                                                                                                                                                                                                        | 20 bis 150 |
| 23.3.1.7.4  | eines öffentlichen Schlachthauses oder einer gewerblichen Schlachtstätte . . . . .                                                                                                                                                                                                      | 20 bis 80  |
| 23.3.1.7.5  | einer zu Zuchtzwecken eingerichteten Vartierhaltung . . . . .                                                                                                                                                                                                                           | 20 bis 100 |
| 23.3.1.7.6  | eines Gaststalles oder Viehhandelsbetriebes . . . . .                                                                                                                                                                                                                                   | 20 bis 100 |
| 23.3.1.7.7  | eines Futtermittelherstellungsbetriebes . . . . .                                                                                                                                                                                                                                       | 20 bis 200 |
| 23.3.1.7.8  | einer Gerberei, Wollwäscherei oder eines sonstigen Betriebes, der tierische Teile oder Produkte sammelt oder verarbeitet . . . . .                                                                                                                                                      | 20 bis 100 |
| 23.3.1.7.9  | einer Vogelhandlung oder -zucht . . . . .                                                                                                                                                                                                                                               | 20 bis 100 |
| 23.3.1.7.10 | einer Tierkörperbeseitigungsanstalt . . . . .                                                                                                                                                                                                                                           | 50 bis 150 |

|              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                           |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 23.3.1.8     | Erteilung eines Zeugnisses über seuchenfreie Herkunft von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, und Rohstoffen von Tieren, von tierischem Dünger, Rauhfutter und Stroh sowie Futtermitteln je Sendung . . . . .                                                                                                                                                          | 30 bis 50                                 |
| 23.3.1.9     | Untersuchung von tierischen Erzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können einschließlich Gesundheitsbescheinigung<br>für 1 bis 10 Packstücke . . . . .<br>für jedes weitere Packstück . . . . .<br>höchstens . . . . .                                                                                                                                                                                   | 20<br>2<br>200                            |
| 23.3.1.10    | Ausstellen von Attesten für Lebensmittel tierischer Herkunft<br>bis zu 100 Packstücken . . . . .<br>bis zu 500 Packstücken . . . . .<br>bis zu 1 000 Packstücken . . . . .<br>über 1 000 Packstücke . . . . .<br>bei Tankwagen, je Sendung . . . . .                                                                                                                                                                                              | 20<br>30<br>40<br>50 bis 400<br>30 bis 50 |
| 23.3.1.11    | Für zusätzliche Maßnahmen diagnostischer Art und Impfungen: Die Gebührensätze nach Tarifstellen 23.3.1.3.1 bis 23.3.1.3.7 finden entsprechende Anwendung.                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                           |
| 23.3.1.12    | Amtstierärztliche Grenzuntersuchung einschließlich Überprüfung von Transporten und Bescheinigungen bei Einfuhren im Drittlandverkehr (nur Flughäfen Düsseldorf und Köln), Untersuchung von Tieren, von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können sowie Überprüfung von Transporten und Bescheinigungen sowie Ausstellen von Gesundheitsbescheinigungen |                                           |
| 23.3.1.12.1  | für Papageien und Großsittiche<br>je Tier . . . . .<br>mindestens . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 3<br>20                                   |
| 23.3.1.12.2  | für Schlachtgeflügel<br>je Sendung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 20 bis 100                                |
| 23.3.1.12.3  | für Eintagsküken<br>je Sendung bis zu 1 000 Tieren . . . . .<br>je weitere angefangene 1 000 Tiere . . . . .<br>höchstens . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 10 bis 150<br>10<br>150                   |
| 23.3.1.12.4  | für Reisebrieftauben zum Auflassen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 10 bis 80                                 |
| 23.3.1.12.5  | für Hunde und Katzen<br>je Tier . . . . .<br>mindestens . . . . .<br>höchstens . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 10<br>20<br>100                           |
| 23.3.1.12.6  | für Edelpelztiere<br>je Tier . . . . .<br>mindestens . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 3<br>20                                   |
| 23.3.1.12.7  | für Hasen und Kaninchen bis zu 10 Tieren<br>je Tier . . . . .<br>für jedes weitere Tier einer Sendung . . . . .<br>mindestens . . . . .<br>höchstens . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 2<br>1<br>20<br>200                       |
| 23.3.1.12.8  | für Bienen<br>je Sendung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 20                                        |
| 23.3.1.12.9  | für Zoo-, Wild- und sonstige unter Tarifstelle 23.3.1.12 nicht genannte Tiere sind die Gebühren entsprechend der Größe dieser Tiere nach diesen Tarifstellen zu berechnen.                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                           |
| 23.3.1.12.10 | für die amtstierärztliche Feststellung der Einfuhrfähigkeit einer Sendung von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, einschließlich der Überprüfung der Gesundheitsbescheinigungen . . . . .                                                                                                                                                                              | 10 bis 100                                |
| 23.3.1.13    | Sonstige Untersuchungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           |
| 23.3.1.13.1  | für jede klinische Untersuchung von eingeführten Tieren und für die Schlußuntersuchung vor Aufhebung der ordnungsbehördlichen Beobachtung:<br>Die Gebührensätze nach Tarifstelle 23.3.1.14 finden entsprechende Anwendung.                                                                                                                                                                                                                        |                                           |

|             |                                                                                                                                                                                                                          |            |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 23.3.1.14   | für die Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die bei der Einfuhr, beim innergemeinschaftlichen Verbringen in den Geltungsbereich des TierSG oder während der amtlichen Beobachtung verendet oder getötet worden sind   |            |
| 23.3.1.14.1 | für Großtiere                                                                                                                                                                                                            |            |
|             | je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                                        | 30         |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                                                                                                     | 70         |
| 23.3.1.14.2 | für Geflügel und Ziervögel                                                                                                                                                                                               |            |
|             | je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                                        | 5          |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                                                                                                     | 20         |
| 23.3.1.14.3 | im übrigen                                                                                                                                                                                                               |            |
|             | je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                                        | 10         |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                                                                                                     | 30         |
| 23.3.2      | Besondere amtstierärztliche Amtshandlungen aufgrund des Milchrechts                                                                                                                                                      |            |
| 23.3.2.1    | klinische Untersuchung eines Milchviehbestandes einschließlich Entnahme von Milchproben                                                                                                                                  |            |
|             | je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                                        | 5          |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                                                                                                     | 20         |
| 23.3.2.2    | klinische Untersuchung eines Vorzugsmilchbestandes einschließlich Entnahme von Milchproben                                                                                                                               |            |
|             | je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                                        | 5          |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                                                                                                     | 20         |
| 23.3.2.3    | für die Ausstellung von Genußtauglichkeitsbescheinigungen im innergemeinschaftlichen Verkehr und im Drittlandverkehr für wärmebehandelte Milch                                                                           |            |
|             | Sendungen bis zu 5 000 l . . . . .                                                                                                                                                                                       | 20 bis 40  |
|             | Sendungen über 5 000 l . . . . .                                                                                                                                                                                         | 50 bis 100 |
| 23.4        | Amtshandlungen nach dem Tierseuchenrecht, soweit nicht 23.3.1                                                                                                                                                            |            |
| 23.4.1      | Amtshandlungen nach dem Tierseuchenrecht in der Zuständigkeit des Ministeriums                                                                                                                                           |            |
| 23.4.1.1    | Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Erhitzungseinrichtungen für Milch und Zentrifugenschlamm (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 TierSG; §§ 13, 14 MilchVO) . . . . .                                                             | 25 bis 200 |
| 23.4.1.2    | Entscheidung über Anträge auf Genehmigung für die Ein- und Durchfuhr von Tieren, von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungstoffen sein können |            |
| 23.4.1.2.1  | Rinder, Einhufer und andere Großtiere                                                                                                                                                                                    |            |
|             | bis zu 100 Tieren je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                      | 1,50       |
|             | darüber hinaus je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                         | 1          |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                                                                                                     | 20         |
|             | höchstens . . . . .                                                                                                                                                                                                      | 400        |
| 23.4.1.2.2  | Schweine, Wildschweine und Kälber                                                                                                                                                                                        |            |
|             | bis zu 100 Tieren je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                      | 1          |
|             | darüber hinaus je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                         | 0,50       |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                                                                                                     | 20         |
|             | höchstens . . . . .                                                                                                                                                                                                      | 350        |
| 23.4.1.2.3  | Schafe, Ziegen, Rehe, Muffelwild und Tiere ähnlicher Größenordnung                                                                                                                                                       |            |
|             | bis zu 200 Tieren je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                      | 0,20       |
|             | darüber hinaus je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                         | 0,10       |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                                                                                                     | 10         |
|             | höchstens . . . . .                                                                                                                                                                                                      | 250        |
| 23.4.1.2.4  | Affen, Halbaffen                                                                                                                                                                                                         |            |
|             | je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                                        | 0,20       |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                                                                                                     | 20         |
|             | höchstens . . . . .                                                                                                                                                                                                      | 200        |
| 23.4.1.2.5  | Hunde und Katzen                                                                                                                                                                                                         |            |
|             | je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                                        | 1          |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                                                                                                     | 10         |
|             | höchstens . . . . .                                                                                                                                                                                                      | 200        |

|               |                                                                                     |      |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 23.4.1.2.6    | Geflügel aller Art außer Eintagsküken                                               |      |
|               | bis zu 1 000 Tieren je Tier                                                         | 0,05 |
|               | darüber hinaus je Tier                                                              | 0,03 |
|               | mindestens                                                                          | 10   |
|               | höchstens                                                                           | 350  |
| 23.4.1.2.7    | Eintagsküken                                                                        |      |
|               | bis zu 1 000 Tieren je Tier                                                         | 0,05 |
|               | darüber hinaus je Tier                                                              | 0,02 |
|               | mindestens                                                                          | 10   |
|               | höchstens                                                                           | 150  |
| 23.4.1.2.8    | Reisebrieftauben zum Auflassen                                                      |      |
|               | bis zu 30 000 Tieren                                                                | 20   |
|               | darüber hinaus bis zu 100 000 Tieren                                                | 40   |
|               | über 100 000 Tiere                                                                  | 150  |
| 23.4.1.2.9    | Papageien und Großsittiche                                                          |      |
|               | je Tier                                                                             | 0,30 |
|               | mindestens                                                                          | 10   |
|               | höchstens                                                                           | 150  |
| 23.4.1.2.10   | Wellensittiche                                                                      |      |
|               | je Tier                                                                             | 0,20 |
|               | mindestens                                                                          | 10   |
|               | höchstens                                                                           | 150  |
| 23.4.1.2.11   | Kaninchen, Hasen, Pelztiere und vergleichbare Kleintiere                            |      |
|               | je Tier                                                                             | 0,40 |
|               | mindestens                                                                          | 10   |
|               | höchstens                                                                           | 100  |
| 23.4.1.2.12   | Bienen                                                                              | 40   |
| 23.4.1.2.13   | Fleisch, auch von Geflügel einschließlich Drüsen und Organe                         |      |
|               | je kg                                                                               | 0,02 |
|               | mindestens                                                                          | 20   |
|               | höchstens                                                                           | 300  |
| 23.4.1.2.14   | Hauskaninchen (geschlachtet) *)                                                     |      |
|               | bis zu 1 000 Stück je Stück                                                         | 0,05 |
|               | darüber hinaus je Stück                                                             | 0,03 |
|               | mindestens                                                                          | 20   |
|               | höchstens                                                                           | 300  |
| 23.4.1.2.15   | Erlegtes Wild und Wildgeflügel *)                                                   |      |
| 23.4.1.2.15.1 | erlegte Hasen und Wildkaninchen *)                                                  |      |
|               | bis zu 1 000 Stück je Stück                                                         | 0,05 |
|               | darüber hinaus je Stück                                                             | 0,03 |
|               | mindestens                                                                          | 20   |
|               | höchstens                                                                           | 300  |
| 23.4.1.2.15.2 | erlegte Fasanen und Enten *)                                                        |      |
|               | bis zu 1 000 Stück je Stück                                                         | 0,03 |
|               | darüber hinaus je Stück                                                             | 0,02 |
|               | mindestens                                                                          | 20   |
|               | höchstens                                                                           | 30   |
| 23.4.1.2.15.3 | erlegte Rebhühner, Schneehühner, Wildtauben, Wachteln und sonstiges Wildgeflügel *) |      |
|               | je Stück                                                                            | 0,02 |
|               | mindestens                                                                          | 20   |
|               | höchstens                                                                           | 300  |
| 23.4.1.2.16   | Häute und Felle von Großtieren                                                      |      |
|               | je Stück                                                                            | 0,10 |
|               | mindestens                                                                          | 20   |
|               | höchstens                                                                           | 200  |

\*) Ist in den Anträgen auf Erteilung der Ein- und Durchfuhrgenehmigungen für geschlachtete Hauskaninchen sowie für erlegtes Wild und Wildgeflügel nicht die Anzahl der geschlachteten Tiere, sondern das Gewicht angegeben, so richtet sich die Gebührenberechnung nach Tarifstelle 23.4.1.2.13

|             |                                                                                                                                              |             |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 23.4.1.2.17 | Kalb- und Kleintierfelle, Schweinehäute                                                                                                      |             |
|             | je Stück . . . . .                                                                                                                           | 0,05        |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                         | 20          |
|             | höchstens . . . . .                                                                                                                          | 150         |
| 23.4.1.2.18 | Därme                                                                                                                                        |             |
|             | je kg . . . . .                                                                                                                              | 0,02        |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                         | 20          |
|             | höchstens . . . . .                                                                                                                          | 250         |
| 23.4.1.2.19 | Knochen, Klauen, Hörner, Leimleder und ähnliche tierische Teile                                                                              |             |
|             | je 10 kg . . . . .                                                                                                                           | 0,02        |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                         | 20          |
|             | höchstens . . . . .                                                                                                                          | 50          |
| 23.4.1.2.20 | getrocknete Sehnen und ähnliche Abfälle                                                                                                      |             |
|             | je 10 kg . . . . .                                                                                                                           | 0,05        |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                         | 20          |
|             | höchstens . . . . .                                                                                                                          | 100         |
| 23.4.1.2.21 | Wolle, Tierhaare und Borsten                                                                                                                 |             |
|             | je 1 kg . . . . .                                                                                                                            | 0,02        |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                         | 20          |
|             | höchstens . . . . .                                                                                                                          | 150         |
| 23.4.1.2.22 | unbearbeitete Federn und Federteile                                                                                                          |             |
|             | je 1 kg . . . . .                                                                                                                            | 0,02        |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                         | 20          |
|             | höchstens . . . . .                                                                                                                          | 150         |
| 23.4.1.2.23 | Futtermittel tierischer Herkunft                                                                                                             |             |
|             | je 10 kg . . . . .                                                                                                                           | 0,02        |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                         | 20          |
|             | höchstens . . . . .                                                                                                                          | 100         |
| 23.4.1.2.24 | Dünger tierischer Herkunft, Rohfutter, Stroh                                                                                                 |             |
|             | je 50 kg . . . . .                                                                                                                           | 0,02        |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                         | 20          |
|             | höchstens . . . . .                                                                                                                          | 100         |
| 23.4.1.2.25 | Impfstoffe, Sera und Krankheitserreger . . . . .                                                                                             | 20 bis 500  |
| 23.4.1.2.26 | Tiersperma je Portion . . . . .                                                                                                              | 0,50        |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                         | 20          |
|             | höchstens . . . . .                                                                                                                          | 100         |
| 23.4.1.2.27 | Embryonen von Klauentieren                                                                                                                   |             |
|             | je Stück . . . . .                                                                                                                           | 0,50        |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                         | 20          |
|             | höchstens . . . . .                                                                                                                          | 100         |
| 23.4.1.2.28 | Bruteier                                                                                                                                     |             |
|             | je 100 Stück . . . . .                                                                                                                       | 0,50        |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                         | 20          |
|             | höchstens . . . . .                                                                                                                          | 100         |
| 23.4.1.2.29 | Fische, Eier und Sperma von Fischen . . . . .                                                                                                | 20 bis 150  |
| 23.4.1.2.30 | Entscheidungen über Anträge auf sonstige Ausnahmegenehmigungen                                                                               |             |
|             | mindestens . . . . .                                                                                                                         | 20          |
|             | höchstens . . . . .                                                                                                                          | 100         |
| 23.4.1.2.31 | Entscheidung über Anträge auf Zulassung von wissenschaftlichen Versuchen außerhalb wissenschaftlicher Institute (§ 17 c Abs. 4 TierSG) . . . | 50 bis 300  |
| 23.4.2      | Amtshandlungen nach dem Tierseuchenrecht in der Zuständigkeit der Bezirksregierungen                                                         |             |
| 23.4.2.1    | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis (§ 17 Abs. 1 Nr. 16 TierSG in Verbindung mit § 2 der TierseuchenerregerVO) . . . . . | 100 bis 300 |
| 23.4.2.2    | Entscheidung über Anträge auf Erlaubnis zur Herstellung von Impfstoffen (§ 17 d Abs. 1 TierSG) . . . . .                                     | 100 bis 500 |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |               |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 23.4.2.3   | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 34 der Tierimpfstoff-Verordnung) . . . . .                                                                                                                                                                    | 50 bis 200    |
| 23.4.2.4   | Entscheidung über Anträge auf Zulassungen nach der Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO) . . . . .                                                                                        | 50 bis 300    |
| 23.4.3     | Amtshandlungen nach dem Tierseuchenrecht in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte, soweit nicht 23.3.1                                                                                                                                                               |               |
| 23.4.3.1   | Erteilung von Ursprungszeugnissen/Identitätsnachweisen (§ 17 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) und Abs. 3 Nr. 2 TierSG)                                                                                                                                                      |               |
|            | a) für Großvieh (Einhufer, Rindvieh) je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                                                             | 1             |
|            | b) für Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen) je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                                              | 0,50          |
|            | c) für Geflügel je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                  | 0,20          |
|            | d) für sonstige unter a) und b) nicht genannte Tiere je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                                             | 0,20          |
|            | e) Mindestgebühr zu a) und b) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                            | 10            |
|            | f) Mindestgebühr zu c) und d) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                            | 5             |
| 23.4.3.2   | Erteilung von Bescheinigungen über Desinfektion im internationalen Warenverkehr (§ 17 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nrn. 4 und 5, § 27 TierSG) . . . . .                                                                                                                     | 20 bis 50     |
| 23.4.3.3   | Bestätigung von tierärztlichen Bescheinigungen im internationalen Tierverskehr . . . . .                                                                                                                                                                                           | 10 bis 30     |
| 23.4.3.4   | Erteilung einer Schlachtbescheinigung                                                                                                                                                                                                                                              |               |
|            | je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                  | 5 bis 10      |
|            | Sammelbescheinigung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                      | 10 bis 30     |
| 23.4.3.5   | Entscheidung über Anträge auf Zulassungen nach der Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO) . . . . .                                                                                        | 50 bis 300    |
| 23.4.3.6   | Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung der Dassel-<br>fliege                                                                                                                                                                                                         |               |
| 23.4.3.6.1 | Behandlung von Rindern                                                                                                                                                                                                                                                             |               |
|            | je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                  | 3 bis 8       |
|            | höchstens . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                | 30            |
| 23.4.3.6.2 | Arzneimittelkosten: Je nach Preis des Präparates                                                                                                                                                                                                                                   |               |
| 23.4.3.7   | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 17 g Abs. 1 TierSG . . . . .                                                                                                                                                                                        | 30 bis 200    |
| 23.5       | Tierkörperbeseitigung (Amtshandlungen auf Grund des Tierkörper-<br>beseitigungsgesetzes – TierKBG –)                                                                                                                                                                               |               |
| 23.5.1     | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (§ 8) . . .                                                                                                                                                                                                              | 30 bis 200    |
| 23.6       | Tierschutz                                                                                                                                                                                                                                                                         |               |
| 23.6.1     | Amtshandlungen aufgrund des Tierschutzgesetzes (TierSchG)                                                                                                                                                                                                                          |               |
| 23.6.1.1   | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmi-<br>gung für das Schlachten ohne Betäubung (§ 4 a Abs. 2 Nr. 2) . . . . .                                                                                                                                            | 40 bis 400    |
| 23.6.1.2   | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmi-<br>gung für eine Betäubung mit Betäubungspatronen für andere Personen<br>als Tierärzte (§ 5 Abs. 1 Satz 3) . . . . .                                                                                                | 30 bis 100    |
| 23.6.1.3   | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmi-<br>gung für die Bestellung von Personen, die nicht über ein abgeschlosse-<br>nes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie –<br>Fachrichtung Zoologie – verfügen (§ 8 b Abs. 2 Satz 3) . . . . . | 30 bis 100    |
| 23.6.1.4   | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung von<br>Tierversuchen (§ 8 Abs. 1 und 2) . . . . .                                                                                                                                                                        | 200 bis 2 000 |
| 23.6.1.5   | Prüfung einer Anzeige von Tierversuchen nach<br>– § 8 a Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1<br>– § 8 a Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 7,<br>soweit diese nicht im öffentlichen Interesse liegen . . . . .                                                                       | 100 bis 1 000 |
| 23.6.1.6   | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmi-<br>gung für Versuche an Wirbeltieren; entsprechend für operative Ein-<br>griffe an Wirbeltieren (§ 9 Abs. 1 Satz 4) . . . . .                                                                                       | 40 bis 100    |

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                         |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 23.6.1.7  | Entscheidung über Anträge auf Verwendung von nicht eigens für Tierversuche gezüchteten Tieren (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 20 bis 100              |
| 23.6.1.8  | Entscheidung über Anträge auf Erlaubnis für besondere Formen der Tierhaltung oder des Umgangs mit Tieren (§ 11 Abs. 1) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 30 bis 300              |
| 23.6.2    | Untersuchung von Tieren, Ausstellen von Transportbescheinigungen für grenzüberschreitende Tiertransporte, Feststellung der Transportfähigkeit und Ausstellung der Transportbescheinigung bei der Ausfuhr (§ 4 der VO zum Schutz von Tieren beim grenzüberschreitenden Transport von Tieren – Tiergrenztransport-VO –)<br>Werden Untersuchungen gemäß Tarifstelle 23.6.2 anlässlich des innergemeinschaftlichen Verbringens in einen anderen EG-Mitgliedstaat oder anlässlich der Ausfuhr in ein Drittland zusammen mit einer tierseuchenrechtlichen Untersuchung – Tarifstelle 23.3.1.1 – durchgeführt, ermäßigen sich beide Gebühren um jeweils 50 v. H. |                         |
| 23.6.2.1  | für Einhufer<br>je Tier . . . . .<br>mindestens . . . . .<br>höchstens . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 5<br>50<br>300          |
| 23.6.2.2  | für Rinder<br>je Tier . . . . .<br>mindestens . . . . .<br>höchstens . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 5<br>50<br>300          |
| 23.6.2.3  | für Schweine, Schafe und Ziegen<br>je Tier . . . . .<br>mindestens . . . . .<br>höchstens . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 0,50 bis 1<br>50<br>300 |
| 23.7      | Tierarzneimittel<br>Anmerkung:<br>Siehe die für Arzneimittel geltenden Tarifstellen unter Tarifstelle 10. Hier sind auch die besonderen Tarifstellen für Tierarzneimittel ausgewiesen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                         |
| 23.8      | Schlacht- und Fleischhygiene sowie Geflügel- und Wildfleischhygiene, Fleischkontrolleure                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                         |
| 23.8.1    | Zulassungen und Bescheinigungen beim Handel mit frischem Fleisch nach dem Fleischhygienegesetz (FIHG)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                         |
| 23.8.1.1  | Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Schlachtbetrieben (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 der Fleischhygieneverordnung – FIHV –) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 100 bis 2 000           |
| 23.8.1.2  | Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Zerlegungsbetrieben (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 FIHV) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 100 bis 2 000           |
| 23.8.1.3  | Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Verarbeitungsbetrieben (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 FIHV) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 100 bis 2 000           |
| 23.8.1.4  | Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleisch in Stücken von weniger als 100 g (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 FIHV) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 100 bis 2 000           |
| 23.8.1.5  | Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Herstellungsbetrieben für Fleischzubereitungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 FIHV) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 100 bis 2 000           |
| 23.8.1.6  | Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Kühl- und Gefrierhäusern (§ 11 FIHV) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 100 bis 2 000           |
| 23.8.1.7  | Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Wildbearbeitungsbetrieben einschl. Sammelstellen (§ 11 FIHV) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 100 bis 2 000           |
| 23.8.1.8  | Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Betrieben (§ 21 FIHG) . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 100 bis 2 000           |
| 23.8.1.9  | Ausstellen einer Genußtauglichkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 FIHV) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 20 bis 200              |
| 23.8.1.10 | Ausstellen einer Bescheinigung (§ 10 Abs. 3 FIHV) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 20 bis 200              |
| 23.8.2    | Zulassungen und Bescheinigungen beim Handel mit minderwertigem und bedingt tauglichem Fleisch nach dem FIHG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                         |
| 23.8.2.1  | Entscheidung über Anträge auf Zulassung eines Betriebes als Freibankbetrieb (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 FIHV) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 20 bis 2 000            |
| 23.8.2.2  | Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer Abgabestelle (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 FIHV) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 20 bis 2 000            |

- 23.8.2.3 Ausstellen einer von einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland für das innergemeinschaftliche Verbringen bzw. die Ausfuhr von minderwertigem und bedingt tauglichem Fleisch geforderten Bescheinigung . 20 bis 200"

210. Die Tarifstelle 23.9 erhält folgende Fassung:

- „23.9 Untersuchungen und Prüfungen in dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt, in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern sowie in Fischereiangelegenheiten in der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung“

211. Die Tarifstelle 23.9.1.2 erhält folgende Fassung:

- „23.9.1.2 – Erstattung von Gutachten durch das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt, durch die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und in Fischereiangelegenheiten durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung . . . . . nach der Dauer der Amtshandlung
- je angefangene Stunde
- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte . . . . . 105
- für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte . . . . . 74
- für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte . . . . . 55
- für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter . . . . . 38
- Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.“

212. Nach der Tarifstelle 23.9.4.4.1.2 wird folgende neue Tarifstelle 23.9.4.4.1.3 eingefügt:

- „23.9.4.4.1.3 mit einfachem Aufwand . . . . . 45“

213. Nach der Tarifstelle 23.9.4.6.1 werden die folgenden neuen Tarifstellen 23.9.4.6.2, 23.9.4.6.2.1 und 23.9.4.6.2.2 eingefügt:

- „23.9.4.6.2 Filtration
- 23.9.4.6.2.1 – einfach – . . . . . 25
- 23.9.4.6.2.2 – mit erhöhtem Aufwand – . . . . . 35“

214. Die bisherigen Tarifstellen 23.9.4.6.2 bis 23.9.4.6.4 werden Tarifstellen 23.9.4.6.3 bis 23.9.4.6.5.

215. Bei der Tarifstelle 23.9.4.6.4 (neu) wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Flammpunktbestimmung“ durch das Wort „Flammenpunktbestimmung“ ersetzt.

216. Die Tarifstelle 23.9.4.18.3 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Reinigung/Anreicherung mit Minisäulen, Kartuschen/Festphasen, Extraktionssäulen“

217. Nach der Tarifstelle 23.9.4.18.3 wird folgende neue Tarifstelle 23.9.4.18.3.1 eingefügt:

- „23.9.4.18.3.1 Reinigung mit Immunaффinitätssäulen . . . . . 100“

218. Nach der Tarifstelle 23.9.5.5.15 wird folgende neue Tarifstelle 23.9.5.5.16 eingefügt:

- „23.9.5.5.16 Untersuchung von Einzelgemelken aus Vorzugsmilchbetrieben im Rahmen des Vollzugs der Milchverordnung je Tier . . . . . 10 bis 15“

219. Nach der Tarifstelle 23.9.5.6.1 wird folgende neue Tarifstelle 23.9.5.6.1.1 eingefügt:

- „23.9.5.6.1.1 je weitere Probe aus einer Einsendung . . . . . 3“

220. Nach der Tarifstelle 23.9.5.6.7.2 wird folgende neue Tarifstelle 23.9.5.6.7.2.1 eingefügt:

- „23.9.5.6.7.2.1 je weitere Probe aus einer Einsendung . . . . . 13“

221. Nach der Tarifstelle 23.9.5.6.7.3 wird folgende neue Tarifstelle 23.9.5.6.7.3.1 eingefügt:

- „23.9.5.6.7.3.1 je weitere Probe aus einer Einsendung . . . . . 15“

222. Nach der Tarifstelle 23.9.9 werden die folgenden neuen Tarifstellen 23.9.10 bis 23.11.5.8 eingefügt:

|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |               |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| „23.9.10    | Bakteriologische Fleischuntersuchung einschließlich biologischem Hemmstofftest<br>je Tier . . . . .                                                                                                                                                                                                          | 28            |
| 23.10       | Besondere Amtshandlungen im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht                                                                                                                                                                                                                                        |               |
| 23.10.1     | Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG); Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NW)                                                                                                                                                                         |               |
| 23.10.1.1   | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 37 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) und Nr. 4 LMBG) . . . .                                                                                                      | 50 bis 1 000  |
| 23.10.1.2   | Entscheidung über Anträge auf Zulassung von privaten Sachverständigen für die Untersuchung nach § 42 Abs. 1 Satz 2 LMBG zurückgelassener Proben (§ 7 Abs. 1 LMBVG-NW) . . . . .                                                                                                                              | 100 bis 1 000 |
| 23.10.1.3   | Ausstellen einer Bescheinigung für ein Lebensmittel, Tabakerzeugnis, kosmetisches Mittel oder einen Bedarfsgegenstand für das Ausland (§ 8 LMBVG-NW) . . . . .                                                                                                                                               | 20 bis 400    |
| 23.10.2     | Zusatzstoff-Verkehrsverordnung                                                                                                                                                                                                                                                                               |               |
| 23.10.2.1   | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für die Herstellung von Nitritpökelsalz (§ 5 Abs. 1 Satz 1) . . . . .                                                                                                                                                                              | 50 bis 500    |
| 23.10.2.2   | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für die Herstellung von jodiertem Speisesalz (§ 5a Abs. 1) . . . . .                                                                                                                                                                               | 50 bis 500    |
| 23.10.2.3   | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Verfügen über Lebensmittel (Artikel 4 Abs. 2a des Übereinkommens über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind – ATP –) . . . . . | 100 bis 500   |
| 23.10.3     | Diätverordnung                                                                                                                                                                                                                                                                                               |               |
| 23.10.3.1   | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zum Herstellen von jodiertem Kochsalzersatz, anderen diätetischen Lebensmitteln mit einem Zusatz von Jodverbindungen oder diätetischen Lebensmitteln, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind (§ 11 Abs. 1) . . . . .                | 50 bis 500    |
| 23.10.4     | Mineral- und Tafelwasser-Verordnung                                                                                                                                                                                                                                                                          |               |
| 23.10.4.1   | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer amtlichen Anerkennung von natürlichem Mineralwasser (§ 3 Abs. 1 Satz 2) . . . . .                                                                                                                                                                              | 100 bis 1 000 |
| 23.10.4.2   | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer amtlichen Anerkennung von natürlichem Mineralwasser aus dem Boden eines nicht der EU angehörenden Landes (§ 3 Abs. 3) . . . . .                                                                                                                                | 100 bis 500   |
| 23.10.4.3   | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für Quellen, aus denen natürliches Mineralwasser gewonnen wird (§ 5 Abs. 1) . . . . .                                                                                                                                                      | 100 bis 1 000 |
| 23.10.5     | Eiprodukte-Verordnung                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |
| 23.10.5.1   | Zulassung von Anlagen für die Vorbehandlung von Eiprodukten (§ 3 Abs. 3) . . . . .                                                                                                                                                                                                                           | 100 bis 1 000 |
| 23.10.5.2   | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Abgabe nicht vorbehandelter Eiprodukte (§ 3 Abs. 4) . . . . .                                                                                                                                                                                  | 100 bis 500   |
| 23.10.5.3   | Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Betrieben mit Erteilung einer Veterinärkontrollnummer (§ 7) . . . . .                                                                                                                                                                                            | 300 bis 2 000 |
| 23.10.5.4   | Registrierung von bestimmten Handelsbetrieben (§ 8) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                | 30 bis 200    |
| 23.10.5.5   | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Kontrollnummer für bestimmte Handelsbetriebe (§ 8) . . . . .                                                                                                                                                                                                   | 50            |
| 23.10.6     | Hackfleischverordnung                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |
| 23.10.6.1   | Abnahme der Sachkunde (§ 10 Abs. 3)                                                                                                                                                                                                                                                                          |               |
| 23.10.6.1.1 | je Person . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 70            |
| 23.10.6.1.2 | bei Gruppenprüfungen kann die Gebühr je Person bis auf 50 DM ermäßigt werden                                                                                                                                                                                                                                 |               |

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 23.10.6.2 | Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer Ausnahme (§ 13 Abs. 3 Satz 1) . . . . .                                                                                                                                                                                             | 10 bis 30      |
| 23.10.7   | Fische, Krebs- und Weichtiere sowie Erzeugnisse daraus                                                                                                                                                                                                                            |                |
| 23.10.7.1 | Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Betrieben, die Fische, Fischerzeugnisse, Muscheln, Muschelerzeugnisse, Krebse, Weichtiere und Erzeugnisse daraus herstellen und in Verkehr bringen (§ 19a LMBG in Verbindung mit den Richtlinien 91/493/EWG und 91/492/EWG) . . . . . | 100 bis 2 000  |
| 23.10.8   | Milch, Milcherzeugnisse, Milchhygiene, soweit nicht 23.3.2                                                                                                                                                                                                                        |                |
| 23.10.8.1 | Untersuchung eines Tierbestandes (Pferde, Ziegen, Schafe, Büffel) zur Milcherzeugung: klinische Untersuchung einschließlich Entnahme von Milchproben<br>je Tier . . . . .<br>mindestens . . . . .                                                                                 | 3 bis 20<br>20 |
| 23.10.8.2 | Entscheidung über Anträge auf Zulassung eines Betriebes für den Handelsverkehr mit Milch und Milcherzeugnissen (§ 17 b der Milchverordnung) in Verbindung mit den Richtlinien 92/46/EWG und 92/47/EWG . . . . .                                                                   | 100 bis 2 000  |
| 23.10.8.3 | Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Betrieben, die Vorzugsmilch herstellen . . . . .                                                                                                                                                                                      | 250            |
| 23.10.8.4 | Ausstellung einer Genußtauglichkeitsbescheinigung für Milcherzeugnisse . . . . .                                                                                                                                                                                                  | 20 bis 2 000   |
| 23.11     | Besondere Amtshandlungen im Weinrecht                                                                                                                                                                                                                                             |                |
| 23.11.1   | Weingesetz                                                                                                                                                                                                                                                                        |                |
| 23.11.1.1 | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für die Herstellung und Verarbeitung von Qualitätswein b. A. außerhalb des bestimmten Anbaugebietes (§ 5 Abs. 1) . . . . .                                                                                              | 100 bis 1 000  |
| 23.11.1.2 | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 54) . . . . .                                                                                                                                                                                                | 100 bis 1 000  |
| 23.11.2   | Wein-Verordnung                                                                                                                                                                                                                                                                   |                |
| 23.11.2.1 | Zuteilung einer Kennziffer für die Angaben über Abfüller und Abfüllort oder den Einführer (§ 12 Abs. 2) . . . . .                                                                                                                                                                 | 100 bis 500    |
| 23.11.2.2 | Entscheidung über Anträge auf Zulassung, daß die Angaben in den Geschäftspapieren durch eine Kennziffer angegeben werden (§ 12 Abs. 3) . . . . .                                                                                                                                  | 50 bis 250     |
| 23.11.3   | Schaumwein-Branntwein-Verordnung                                                                                                                                                                                                                                                  |                |
| 23.11.3.1 | Entscheidung über Anträge auf Zuteilung einer Prüfungsnummer für Qualitätsschaumwein (§ 3 Abs. 2, §§ 5 und 6) . . . . .                                                                                                                                                           | 100 bis 700    |
| 23.11.3.2 | Entscheidung über Anträge auf Zuteilung einer Prüfungsnummer für Qualitätsbranntwein (§§ 13 und 14) . . . . .                                                                                                                                                                     | 100 bis 700    |
| 23.11.4   | Ausgabe von Kontrollzeichen (§ 10 Abs. 4 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung)<br>je angefangene 10 000 Stück . . . . .<br>mindestens . . . . .                                                                                                                                 | 10<br>20       |
| 23.11.5   | Verordnung (EWG) Nr. 986/89 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher                                                                                                                          |                |
| 23.11.5.1 | Zuteilung von Nummern aus einer fortlaufenden Serie für zugelassene Geschäftspapiere (Art. 2 Abs. 1 Buchst. e) . . . . .                                                                                                                                                          | 20 bis 100     |
| 23.11.5.2 | Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Ausnahmen, daß für die Beförderung in bestimmten Fällen ein Begleitpapier nicht erforderlich ist (Art. 3 Abs. 2 Buchst. e) . . . . .                                                                                                  | 50 bis 100     |
| 23.11.5.3 | Bestätigung der Ursprungsbezeichnung der Qualitätsweine b. A. und der Herkunftsangabe bei Tafelweinen, die mit einer geographischen Angabe versehen werden können (Art. 9 Abs. 1 und 2) . . . . .                                                                                 | 50 bis 250     |
| 23.11.5.4 | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung eines anderen Verfahrens zur Herstellung einer Kopie als das Durchschreibeverfahren (Art. 12 Unterabs. 1 1. Spiegelstrich) . . . . .                                                                                    | 100 bis 500    |

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |             |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 23.11.5.5 | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung, die Ein- und Ausgangsbücher in Form moderner Verfahren zu führen (Art. 14 Abs. 1 Unterabs. 1) . . . . .                                                                                                                                                                        | 100 bis 500 |
| 23.11.5.6 | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung, die Ein- und Ausgangsbücher am Sitz des Unternehmens zu führen, wenn die Erzeugnisse an verschiedenen Betriebsstätten desselben Unternehmens gelagert werden (Art. 14 Abs. 2 Buchst. a) . . . . .                                                                              | 100 bis 500 |
| 23.11.5.7 | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung, daß bestimmte Weine mit geographischer Bezeichnung in dasselbe Konto der Ein- und Ausgangsbücher eingetragen werden dürfen (Art. 14 Abs. 3) . .                                                                                                                                | 50 bis 250  |
| 23.11.5.8 | Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Zustimmung, daß Duplikate der Meldungen über die Anwendung von Verfahren der Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes, der Konzentrierung, der Säuerung oder Entsäuerung als gleichwertig mit den Eintragungen in die Ein- und Ausgangsbücher gelten (Art. 16 Abs. 1 Unterabs. 2) . . . . . | 30 bis 100“ |

223. Die Tarifstellen 24.1 bis 24.1.2 werden durch die folgende Tarifstelle 24.1 ersetzt:

|       |                                                                                                                                                                                                                       |             |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| „24.1 | Straßengüterverkehr                                                                                                                                                                                                   |             |
|       | Ausgabe von ausländischen Genehmigungsurkunden für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr an Unternehmer mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund internationaler Vereinbarungen |             |
|       | Genehmigung für bis zu 3 Fahrten . . . . .                                                                                                                                                                            | 50 bis 100“ |

223 a. Die Tarifstellen 24.2 bis 24.2.1.24 werden durch die folgenden Tarifstellen 24.2 bis 24.2.23 ersetzt:

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |               |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| „24.2   | Straßenbahn- und Obusverkehr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |               |
| 24.2.1  | Genehmigung für den Bau, den Betrieb und die Linienführung von Straßenbahnen und Obussen, Genehmigung einer Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen oder des Unternehmens von Straßenbahnen und Obussen (§ 2 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 PBefG), Genehmigung für den Bau und die Linienführung von Straßenbahnbetriebsanlagen sowie deren Erweiterung oder Änderung im Falle des § 3 Abs. 3 PBefG (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 4 PBefG), jeweils einschließlich Planfeststellung, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Tarifstellen 24.2.10 und 24.2.11 handelt (§ 28 PBefG) |               |
|         | von den Baukosten für die ersten 4 000 000 DM . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 0,1 v. H.     |
|         | für die weiteren 6 000 000 DM . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 0,05 v. H.    |
|         | für die weiteren 10 000 000 DM . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 0,03 v. H.    |
|         | für die weiteren Beträge . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 0,02 v. H.    |
|         | Mindestgebühr . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 200           |
| 24.2.2  | Genehmigung für den Betrieb eines Straßenbahnunternehmens sowie für eine Erweiterung oder Änderung des Betriebes im Falle des § 3 Abs. 3 PBefG (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 4 PBefG) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 200 bis 5 000 |
| 24.2.3  | Genehmigungsübertragung sowie Genehmigung der Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 PBefG) . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 200 bis 2 000 |
| 24.2.4  | Wiedererteilung der Genehmigung für Straßenbahn- und Obusverkehr (§ 16 Abs. 1 PBefG) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 200 bis 3 000 |
| 24.2.5  | Berichtigung der Genehmigungsurkunde (§ 17 PBefG) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 100           |
| 24.2.6  | Verlängerung der Frist für den Bau der Betriebsanlagen (§ 36 Abs. 2, § 41 Abs. 1 PBefG), für die Aufnahme des Betriebes (§ 21 Abs. 2 PBefG) .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 100 bis 1 000 |
| 24.2.7  | Dauernde oder vorübergehende Entbindung von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebes im ganzen oder für einen Teil des Betriebes (§ 21 Abs. 4 PBefG) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 100 bis 1 000 |
| 24.2.8  | Entscheidung nach § 31 Abs. 5, § 41 Abs. 2 PBefG bei fehlender Einigung in den Fällen des § 31 Abs. 1 und Abs. 3 PBefG . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 100 bis 500   |
| 24.2.9  | Zustimmung zur Vereinbarung über die Höhe des Entgeltes für die Benutzung einer öffentlichen Straße (§ 31 Abs. 2, § 41 Abs. 2 PBefG) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 100 bis 500   |
| 24.2.10 | Zustimmung zu notwendigen Vorarbeiten für die Planung (§ 32 Abs. 1 Nr. 1, § 41 Abs. 1 PBefG) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 100 bis 500   |
| 24.2.11 | Entscheidung über die Verpflichtung zur Duldung technischer Einrichtungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens (§§ 32 Abs. 3 Satz 2, 41 Abs. 1 PBefG) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 50 bis 500    |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 24.2.12 | Erteilung des Abnahmebescheides und Genehmigung zur Aufnahme des Betriebes (Betriebserlaubnis) für Betriebsanlagen (§§ 37, 41 Abs. 1 PBefG, § 62 BOStrab) . . . . .                                                                                                             | 200 bis 5 000  |
| 24.2.13 | Erteilung des Abnahmebescheides für Fahrzeuge (§ 62 BOStrab) . . . . .                                                                                                                                                                                                          | 100 bis 1 000  |
| 24.2.14 | Zustimmung zu Beförderungsentgelten und deren Änderung (§§ 39 Abs. 1, 41 Abs. 2 PBefG) . . . . .                                                                                                                                                                                | 100 bis 3 000  |
| 24.2.15 | Zustimmung zu Beförderungsbedingungen und deren Änderung (§§ 39 Abs. 6, 41 Abs. 3 PBefG) . . . . .                                                                                                                                                                              | 100 bis 1 000  |
| 24.2.16 | Zustimmung zu Fahrplänen und deren Änderung (§ 40 Abs. 2, § 41 Abs. 3 PBefG), einschließlich der Genehmigung für die Linienführung .                                                                                                                                            | 100 bis 1 000  |
| 24.2.17 | Bestätigung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter (§ 7 Abs. 4 BOStrab, § 4 Abs. 4 BOKraft) . . . . .                                                                                                                                                                   | 100 bis 500    |
| 24.2.18 | Prüfung eines Betriebsleiters von Straßenbahnen nach der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung . . . . .                                                                                                                                                                | 200 bis 700    |
| 24.2.19 | Gestattung der Benutzung des besonderen Bahnkörpers durch Unternehmen des Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen (§ 58 Abs. 3 BOStrab) . . . . .                                                                                                                                  | 100 bis 500    |
| 24.2.20 | Zustimmungsbescheid nach § 60 Abs. 3 BOStrab . . . . .                                                                                                                                                                                                                          | 200 bis 1 000  |
| 24.2.21 | Beaufsichtigung und Sicherheitsüberprüfung des Unternehmens, sofern dieses hierzu begründeten Anlaß gegeben hat, insbesondere bei anzeigepflichtigen Sachverhalten (§§ 54, 54 a PBefG, § 61 BOStrab) . . . .<br>Gebühr entfällt, wenn Gebühr nach Tarifstelle 24.2.22 entsteht. | 100 bis 2 000  |
| 24.2.22 | Beanstandung und Anordnung aus Gründen der Betriebssicherheit einschließlich der Sicherheitsüberprüfung (§§ 54, 54 a PBefG) . . . . .                                                                                                                                           | 200 bis 5 000  |
| 24.2.23 | Genehmigung von Abweichungen in Fällen des § 2 Abs. 7 PBefG, Genehmigung von Ausnahmen in den Fällen des § 6 BOStrab, § 43 BOKraft) . . . . .                                                                                                                                   | 100 bis 1 000" |

224. Die Tarifstellen 24.3 bis 24.3.2.3.6 werden durch die folgenden Tarifstellen 24.3 bis 24.3.2.3 ersetzt:

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |               |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| „24.3    | Eisenbahnaufsicht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |               |
| 24.3.1   | Genehmigung, Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer öffentlichen Eisenbahn (§ 6 AEG, § 2 Landeseisenbahngesetz-LEG), Genehmigung zur Erweiterung oder Änderung des Unternehmens, der Anlagen oder des Betriebes (§ 6 AEG, § 22 LEG), einschließlich Planfeststellung, Plangenehmigung (§ 18 AEG, § 13 LEG, § 22 in Verbindung mit § 13 LEG), soweit es sich nicht um eine Maßnahme der Tarifstelle 24.3.1.1 handelt |               |
|          | von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 0,25 v. H.    |
|          | von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 0,25 v. H.    |
|          | von den übrigen Baukosten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |               |
|          | für die ersten 4 000 000 DM . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 0,1 v. H.     |
|          | für die weiteren 6 000 000 DM . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 0,05 v. H.    |
|          | für die weiteren 10 000 000 DM . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 0,03 v. H.    |
|          | für die weiteren Beträge . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 0,02 v. H.    |
|          | Mindestgebühr . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 200           |
| 24.3.1.1 | Genehmigung einschließlich Betriebserlaubnis zur Erweiterung oder Änderung des Unternehmens oder des Betriebes einer öffentlichen Eisenbahn ohne bauliche Erweiterung oder Änderung (§ 6 AEG, § 22 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 LEG) . . . . .                                                                                                                                                                              | 200 bis 2 000 |
| 24.3.2   | Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Anschlußbahn oder eines Anschlußgleises (§§ 34, 35 LEG in Verbindung mit § 13 LEG), Zustimmung zur Erweiterung oder Änderung der Anlage oder des Betriebes einer Anschlußbahn oder eines Anschlußgleises (§§ 34, 35 in Verbindung mit §§ 13, 22 LEG), soweit es sich nicht um eine Maßnahme der Tarifstelle 24.3.2.1 handelt                                                             |               |
|          | von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 0,25 v. H.    |
|          | von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 0,25 v. H.    |
|          | von den übrigen Baukosten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |               |
|          | für die ersten 4 000 000 DM . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 0,2 v. H.     |
|          | für die weiteren 6 000 000 DM . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 0,1 v. H.     |
|          | für die weiteren 10 000 000 DM . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 0,05 v. H.    |
|          | für die weiteren Beträge . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 0,03 v. H.    |
|          | Mindestgebühr . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 200           |

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |               |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 24.3.2.1  | Zustimmung einschließlich Betriebserlaubnis zur Erweiterung oder Änderung des Betriebes einer Anschlußbahn ohne bauliche Erweiterung oder Änderung (§ 34 LEG in Verbindung mit §§ 20 Abs. 2, 22 LEG) .                                                                                                                                                                   | 200 bis 2 000 |
| 24.3.3    | Zulassung öffentlichen Verkehrs auf einer Anschlußbahn (§ 34 Abs. 7 LEG) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 100 bis 2 000 |
| 24.3.4    | Verlängerung des Eisenbahnunternehmensrechts (§ 5 Abs. 3 LEG) . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 200 bis 2 000 |
| 24.3.5    | Verpflichtung zur Gestattung von Anschlüssen (§ 17 LEG) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 200 bis 2 000 |
| 24.3.5.1  | Festsetzung der Anschlußbedingungen (§ 17 Abs. 3 LEG) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 200 bis 2 000 |
| 24.3.6    | Entscheidungen bei Benutzung öffentlicher Wege in Längsrichtung (§ 18 Abs. 2 und 4, § 34 Abs. 4 LEG) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                           | 200 bis 2 000 |
| 24.3.6.1  | Bestätigung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters (§ 19 LEG) und des Eisenbahnbetriebsleiters (§ 2 Abs. 2 BOA) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                        | 100 bis 500   |
| 24.3.6.2  | Zustimmung zur Geschäftsanweisung des Betriebsleiters, seines Stellvertreters oder des Eisenbahnbetriebsleiters (§ 2 Abs. 4 BOA) . . . . .                                                                                                                                                                                                                               | 100           |
| 24.3.7    | Zustimmung zur Eröffnung, Erweiterung oder Änderung des Betriebes (Betriebserlaubnis) einer öffentlichen Eisenbahn, einschließlich Abnahme erweiterter oder geänderter Bahnanlagen (§ 20 Abs. 2 LEG, § 22 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 LEG), soweit es sich nicht um eine Maßnahme der Tarifstelle 24.3.1.1 handelt                                                     |               |
|           | von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 0,25 v. H.    |
|           | von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 0,25 v. H.    |
|           | von den Baukosten der elektrischen Fahrleitungsanlage . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 0,25 v. H.    |
|           | von den übrigen Baukosten . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 0,05 v. H.    |
|           | Mindestgebühr . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 200           |
| 24.3.8    | Zustimmung zur Eröffnung oder Änderung des Betriebes (Betriebserlaubnis) einer Anschlußbahn oder eines Anschlußgleises, einschließlich erweiterter oder geänderter Bahnanlagen (§§ 34 Abs. 4, 35 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 LEG, §§ 34 Abs. 5, 35 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und § 22 LEG), soweit es sich nicht um eine Maßnahme der Tarifstelle 24.3.2.1 handelt |               |
|           | von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 0,25 v. H.    |
|           | von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 0,25 v. H.    |
|           | von den Baukosten der elektrischen Fahrleitungsanlage . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 0,25 v. H.    |
|           | von den übrigen Baukosten . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 0,1 v. H.     |
|           | Mindestgebühr . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 200           |
| 24.3.9    | Entbindung von der Betriebspflicht (§ 21 Abs. 2 LEG) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 200 bis 1 000 |
|           | Gebührenfrei in Verbindung mit der unter Tarifstelle 24.3.12 genannten Maßnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                          |               |
| 24.3.10   | Genehmigung der Übertragung der aus der Verleihung erwachsenen Rechte und Pflichten (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 LEG) sowie Genehmigung anderer Rechtsgeschäfte mit der wirtschaftlichen Folge der Überlassung des Unternehmens oder des Betriebes (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 LEG) . . . . .                                                                                               | 200 bis 5 000 |
| 24.3.11   | Erteilung von Bescheinigungen bei Veräußerung oder Belastung von zur Bahneinheit gehörenden Grundstücken nach §§ 5, 15 des Gesetzes über die Bahneinheiten . . . . .                                                                                                                                                                                                     | 100 bis 1 000 |
| 24.3.12   | Entscheidung über das Erlöschen des Eisenbahnunternehmensrechts (§ 24 LEG) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 200 bis 2 000 |
| 24.3.13   | Genehmigung der Tarife (§ 12 AEG, § 25 LEG) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 100 bis 1 000 |
| 24.3.14   | Prüfung der Anzeigeunterlagen und Zustimmung zur Änderung von Anschlußbahn- und Anschlußgleisanlagen, einschließlich der Kreuzungen von Eisenbahnstrecken mit Versorgungsleitungen, soweit es sich nicht um eine Maßnahme der Tarifstelle 24.3.2 handelt (§ 28 LEG, § 4 Abs. 3, § 10 BOA) . . . . .                                                                      | 200 bis 500   |
| 24.3.15   | Anordnung von Sicherheitseinrichtungen an Anschlußbahnen und Anschlußgleisen (§ 28 LEG, § 12 Abs. 1 BOA) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                       | 200 bis 2 000 |
| 24.3.16   | Abnahme von Schienenfahrzeugen der öffentlichen Eisenbahnen (§ 32 EBO und ESBO) sowie Erteilung der Betriebserlaubnis für Triebfahrzeuge der Anschlußbahnen (§ 18 Abs. 1 BOA) . . . . .                                                                                                                                                                                  | 200 bis 2 000 |
| 24.3.16.1 | Planmäßig wiederkehrende Untersuchungen von Schienenfahrzeugen der öffentlichen Eisenbahnen (§ 32 EBO und ESBO) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                | 200 bis 2 000 |
|           | Gebühr entfällt, wenn Gebühr nach Tarifstelle 24.3.18 entsteht                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |               |

|                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 24.3.17                                                                                                                                                                                                                                                                 | Prüfung der Anzeigeunterlagen und Zustimmung zum Bau oder zur Änderung maschineller Anlagen von Anschlußbahnen und Anschlußgleisen (§ 21 Abs. 2 BOA) . . . . .                                                                                                                             | 200 bis 500                                                           |
| 24.3.18                                                                                                                                                                                                                                                                 | Beanstandung und Anordnung aus Gründen der Betriebssicherheit einschließlich der Sicherheitsüberprüfung (§ 28 LEG, § 3 Abs. 2 BOA) . .                                                                                                                                                     | 200 bis 10 000                                                        |
| 24.3.18.1                                                                                                                                                                                                                                                               | Sicherheitsüberprüfung aus Anlaß des Betriebens von Personenverkehr bei Entpflichtung von dieser Verkehrsart (§ 28 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 LEG), soweit es sich nicht um eine Maßnahme der Tarifstelle 24.3.18 handelt . . . . .                                                     | 100 bis 2 000                                                         |
| 24.3.19                                                                                                                                                                                                                                                                 | Abnahme der Probefahrt und Prüfung von Triebfahrzeugführern von öffentlichen Eisenbahnen (§ 54 Abs. 2 EBO) . . . . .                                                                                                                                                                       | 200                                                                   |
| 24.3.20                                                                                                                                                                                                                                                                 | Anerkennung von Sachverständigen (§ 33 Abs. 7 EBO, § 33 ESBO), Anerkennung als Kesselprüfer und Prüfer für Druckbehälter, Anerkennung von geeigneten Personen zur Abnahme der Probefahrt von Triebfahrzeugführern von Anschlußbahnen (§ 19 Abs. 5, § 20 Abs. 6, § 22 Abs. 2 BOA) . . . . . | 200                                                                   |
| 24.3.21                                                                                                                                                                                                                                                                 | Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften der EBO, ESBO und BOA (§ 3 EBO, § 3 ESBO, § 3 Abs. 2 BOA) . . . . .                                                                                                                                                                               | 200 bis 2 000                                                         |
| 24.3.22                                                                                                                                                                                                                                                                 | Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes – EKrG – für eine neue höhengleiche Kreuzung zwischen einer Eisenbahnstrecke und einer Straße, Anordnung der Sicherung von Bahnübergängen (§ 2 Abs. 2 EKrG, § 28 Abs. 2 LEG, § 12 Abs. 2 BOA) . . . . . | 200 bis 2 000                                                         |
| 24.3.23                                                                                                                                                                                                                                                                 | Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren (§§ 3, 6 EKrG) einschließlich der Einleitung des Kreuzungsrechtsverfahrens (§ 7 EKrG) . . . . .                                                                                                                                                      | 200 bis 2 000“                                                        |
| 225. Die Tarifstellen 26 bis 26.8.2 werden gestrichen.                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                       |
| 226. die Tarifstelle 27.1 erhält folgende Fassung:                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                       |
| „27.1                                                                                                                                                                                                                                                                   | Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung“                                                                                                                               |                                                                       |
| 227. Die Tarifstellen 27.1.2 bis 27.1.1.4 erhalten folgende Fassung:                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                       |
| „27.1.1.2                                                                                                                                                                                                                                                               | Prüfung und Bescheidung einer Anmeldung zu wesentlichen Änderungen (§ 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 GenTG) und weiteren gentechnischen Arbeiten (§§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 GenTG) . . . . .                                                                                 | 100 bis 3 500                                                         |
| 27.1.1.3                                                                                                                                                                                                                                                                | Entscheidung über die Untersagung angemeldeter gentechnischer Arbeiten (§ 12 Abs. 11 GenTG) . . . . .                                                                                                                                                                                      | 150 bis 2 500                                                         |
| 27.1.1.4                                                                                                                                                                                                                                                                | Entscheidung über die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn insbesondere nach § 12 Abs. 8 Satz 2 GenTG . . . . .                                                                                                                                                                               | 200 zusätzl. z. d. Gebühren nach Tarifstellen 27.1.1.1 oder 27.1.1.2“ |
| 228. Bei der Tarifstelle 27.1.2.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ in der zweiten Zeile nach den Wörtern „§ 8 Abs. 1“ die Wörter „oder § 9 Abs. 2“ eingefügt und in Nummer 3 die Wörter „nach den Tarifstellen 2.2 und 2.4.7 sowie nach Tarifstelle 2.4.9“ gestrichen. |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                       |
| 229. Bei der Tarifstelle 28.1.1.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ in Absatz 1 nach den Wörtern „(§ 31 WHG)“ die Wörter „soweit nicht Tarifstelle 28.1.8.1 anzuwenden ist“ angefügt.                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                       |
| 230. Bei der Tarifstelle 28.1.2.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach den Wörtern „(§§ 9 a, 31 Abs. 2 a WHG)“ die Wörter „soweit nicht Tarifstelle 28.1.8.5 anzuwenden ist“ angefügt.                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                       |
| 231. Bei der Tarifstelle 28.1.2.8 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach den Wörtern „(§ 31 Abs. 1 Satz 3 WHG)“ die Wörter „soweit nicht Tarifstelle 28.1.8.3 anzuwenden ist“ angefügt.                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                       |
| 232. Die Tarifstelle 28.1.4 erhält folgende Fassung:                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                       |
| „28.1.4                                                                                                                                                                                                                                                                 | Amtshandlungen aufgrund § 19 h und i WHG“                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                       |
| 233. Nach der Tarifstelle 28.1.4.3 wird folgende neue Tarifstelle 28.1.4.4 eingefügt:                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                       |
| „28.1.4.4                                                                                                                                                                                                                                                               | Entscheidung über die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen gemäß § 22 VAWs (§ 19 i Abs. 2 WHG) . . . . .                                                                                                                                                                        | 500 bis 10 000“                                                       |

## 234. Die Tarifstelle 28.1.5.4 erhält folgende Fassung:

|           |                                                                                                                                                                                                                                         |                                             |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| „28.1.5.4 | Entscheidung über Pläne zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie über den Betrieb von Kanalisationsnetzen (§ 58 Abs. 1 LWG) und Entscheidung über den Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 58 Abs. 2 Satz 1 LWG) |                                             |
|           | für die ersten 100 000,- DM des Baukostenwertes . . . . .                                                                                                                                                                               | 2 v. H.                                     |
|           | für die weiteren 900 000,- DM . . . . .                                                                                                                                                                                                 | 0,2 v. H.                                   |
|           | für die weiteren 9 Mio DM . . . . .                                                                                                                                                                                                     | 0,1 v. H.                                   |
|           | für die weiteren 90 Mio DM . . . . .                                                                                                                                                                                                    | 0,01 v. H.                                  |
|           | für den 100 Mio übersteigenden Teil . . . . .                                                                                                                                                                                           | 0,001 v. H.                                 |
|           | mindestens jedoch . . . . .                                                                                                                                                                                                             | 400                                         |
|           | Erfordert die Entscheidung umfangreiche Untersuchungen (z. B. Messungen, Berechnungen usw.), je nach Umfang der Untersuchungen . . .                                                                                                    | bis zu 150 v. H. der vorstehenden Gebühren“ |

## 235. Die Tarifstelle 28.1.6 erhält folgende Fassung:

|         |                                                                                                                                                                                                     |                                   |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| „28.1.6 | Durchführung von Analysen durch die Laboratorien des Landesumweltamtes und der Staatlichen Umweltämter jeweils in den Bereichen Wasser und Abfall sowie die hierzu benötigten Probenahmen . . . . . | siehe Anlage 3 zum Gebührentarif“ |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|

## 236. Die Tarifstelle 28.1.7 erhält folgende Fassung:

|         |                                                                                                                    |                                                                            |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| „28.1.7 | Teilnahme an Ringversuchen des Landesumweltamtes im Rahmen der Zulassung nach § 60 a und § 50 Abs. 1 LWG . . . . . | 70 pro Untersuchungsparameter und zu untersuchender Probe, mindestens 350“ |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|

## 237. Nach der Tarifstelle 28.1.7 werden die folgenden neuen Tarifstellen 28.1.8 bis 28.1.8.6 eingefügt:

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| „28.1.8  | Wasserrechtliche Angelegenheiten zum Zweck der Gewinnung oberirdischer Bodenschätze gemäß § 1 des Abgrabungsgesetzes<br>Neben den Gebühren der Tarifstellen 28.1.8.1 bis 28.1.8.6 werden Gebühren nach den Tarifstellen 28.3.1 bzw. 28.3.3 und Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nummern 1 und 5 GebG NW nicht erhoben. |                                                                                |
| 28.1.8.1 | Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerausbau (§ 31 Abs. 1 Satz 1 WHG) . . . . .<br><br>mindestens jedoch . . . . .<br>(Die Gebühr richtet sich nach der Menge des zu gewinnenden Bodenschatzes und ggf. der Menge des nicht dem Abfallrecht unterliegenden Verfüllmaterials.)                      | 0,01 je m <sup>3</sup> Bodenschatz/<br>Verfüllmenge<br>3 000                   |
| 28.1.8.2 | Entscheidung über die Änderung oder Verlängerung eines Planfeststellungsbeschlusses . . . . .                                                                                                                                                                                                                   | 1 000 bis 1/2 der Gebühr für die zu ändernde oder zu verlängernde Entscheidung |
| 28.1.8.3 | Entscheidung über die Genehmigung zum Gewässerausbau (§ 31 Abs. 1 Satz 3 WHG) . . . . .                                                                                                                                                                                                                         | 80 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 28.1.8.1                                  |
| 28.1.8.4 | Entscheidung über die Änderung oder Verlängerung einer Plangenehmigung . . . . .                                                                                                                                                                                                                                | 800 bis 1/2 der Gebühr für die zu ändernde oder zu verlängernde Entscheidung   |
| 28.1.8.5 | Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns des Ausbaus eines Gewässers (§ 31 Abs. 2 a WHG) . . . . .                                                                                                                                                                                                   | 800 bis 1/2 der Gebühr für die Hauptentscheidung                               |
| 28.1.8.6 | Entscheidung über die Änderung oder Verlängerung einer Zulassung vorzeitigen Beginns des Ausbaus eines Gewässers . . . . .                                                                                                                                                                                      | 250 bis 1/2 der Gebühr für die Hauptentscheidung“                              |

## 238. Die Tarifstelle 28.2.2.7 erhält folgende Fassung:

|           |                                                                                                                                                                                       |                                 |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| „28.2.2.7 | Erstellung von Gutachten, schriftliche Beratungen sowie die Zulassung von Untersuchungsinstituten im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 25 LabfG durch das Landesumweltamt . . . . . | nach der Dauer der Amtshandlung |
|           | je angefangene Stunde                                                                                                                                                                 |                                 |
|           | – für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte . . . . .                                                                                              | 105                             |
|           | – für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte . . . . .                                                                                            | 74                              |
|           | – für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte . . . . .                                                                                            | 55                              |
|           | – für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter . . . . .                                                            | 38                              |
|           | Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.“                                                                                                      |                                 |

## 239. Die Tarifstelle 28.2.2.8 erhält folgende Fassung:

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                             |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| „28.2.2.8 | Teilnahme an Ringversuchen des Landesumweltamtes im Rahmen der Zulassung nach § 25 Abs. 1 LabfG, § 5 Abs. 2 der Altölverordnung (in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 5a, 5b, 30 des Abfallgesetzes und der Altölverordnung) und § 3 Abs. 1 der Klärschlammverordnung (in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung) . . . . . | 70 pro Untersuchungsparameter und zu untersuchender Probe, mindestens jedoch insgesamt 350“ |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|

## 240. Nach der Tarifstelle 28.2.2.8 werden die folgenden neuen Tarifstellen 28.2.2.9 bis 28.2.2.12 eingefügt:

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                         |                |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| „28.2.2.9 | Anordnungen nach § 3 Abs. 3 Sätzen 2 und 3 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) . . . . .                                                                                                                                           | 20 bis 200     |
| 28.2.2.10 | Anordnungen nach § 3 Abs. 5 Sätzen 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 2 AbfKlärV . . . . .                                                                                                                                                                                         | 20 bis 200     |
| 28.2.2.11 | Entscheidungen nach § 3 Abs. 9 Sätzen 1 und 2 AbfKlärV . . . . .                                                                                                                                                                                                        | 20 bis 200     |
| 28.2.2.12 | Bestätigung nach den §§ 8 und 9 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung – AbfRestÜberwV – vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 648) der Zulässigkeit der Entsorgung und Übersendung des Originals des Entsorgungsnachweises an den Abfallentsorger bzw. –besitzer bei |                |
|           | – Sperrmüll- oder hausmüllähnlichen Abfällen . . . . .                                                                                                                                                                                                                  | 20 bis 6 000   |
|           | – Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoffe . . . . .                                                                                                                                                                                   | 30 bis 8 000   |
|           | – sonstigen Abfällen, insbesondere besonders überwachungsbedürftigen Abfällen . . . . .                                                                                                                                                                                 | 40 bis 10 000“ |

## 241. Die bisherigen Tarifstellen 28.2.2.9 und 28.2.2.10 werden Tarifstellen 28.2.2.13 und 28.2.2.14.

## 242. Die bisherige Tarifstelle 28.2.2.11 wird Tarifstelle 28.2.2.15 und erhält folgende Fassung:

|            |                                                                                                                                                                                                     |                                   |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| „28.2.2.15 | Durchführung von Analysen durch die Laboratorien des Landesumweltamtes und der Staatlichen Umweltämter jeweils in den Bereichen Wasser und Abfall sowie die hierzu benötigten Probenahmen . . . . . | siehe Anlage 3 zum Gebührentarif“ |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|

## 243. Die Tarifstellen 28.3 bis 28.3.4 erhalten folgende Fassung:

|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                         |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| „28.3  | Abgrabungsrechtliche Angelegenheiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                         |
|        | Neben den Gebühren der Tarifstellen 28.3.1 bis 28.3.4 werden Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nummern 1 und 5 GebG NW nicht erhoben. Die Gebühr nach den Tarifstellen 28.3.1 bzw. 28.3.3 entfällt, soweit die Abgrabungsgenehmigung im Zuge eines Verfahrens nach § 31 Abs. 1 Satz 1 WHG oder nach § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG – Tarifstellen 28.1.8.1 bis 28.1.8.4 – erteilt wird. |                                                         |
| 28.3.1 | Entscheidung über die Genehmigung (Teilgenehmigung) nach §§ 3, 4 (§ 6) des Abgrabungsgesetzes vom 23. November 1979 in der jeweils geltenden Fassung . . . . .                                                                                                                                                                                                          | 80 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 28.1.8.1           |
| 28.3.2 | Entscheidung über den Vorbescheid nach § 5 des Abgrabungsgesetzes . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 1 200 bis 40 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 28.1.8.1 |

|        |                                                                                                                                                                                           |                                                          |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 28.3.3 | Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung (Teilgenehmigung) nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Abgrabungsgesetzes (§ 6 Abs. 4) oder Änderung der Genehmigung (Teilgenehmigung) . . . . . | 800 bis $\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Tarifstelle 28.3.1 |
| 28.3.4 | Entscheidung über die Verlängerung des Vorbescheides nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Abgrabungsgesetzes oder Änderung des Vorbescheides . . . .                                                | 400 bis $\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Tarifstelle 28.3.2 |

244. Die Tarifstellen 29.5 und 29.5.1 werden gestrichen.

245. Die Tarifstellen 30 bis 30.1.6 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen 30 bis 30.1.5 ersetzt:

|        |                                                                                                                                                                                                                                                                       |            |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| „30    | Sonstiges                                                                                                                                                                                                                                                             |            |
| 30.1   | Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse                                                                                                                                                                                                                         |            |
| 30.1.1 | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen . . . . .                                                                                                                                                                                                          | 3          |
| 30.1.2 | Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite . . . . .                                                                                                                                                                                                  | 3 bis 5    |
| 30.1.3 | Bescheinigungen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                             | 3 bis 10   |
| 30.1.4 | Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse) . . . . .                                                                                                                                                                                                                        | 5 bis 50   |
|        | Zu den Tarifstellen 30.1.1 bis 30.1.4:                                                                                                                                                                                                                                |            |
|        | Gebührenfrei sind Beglaubigungen und die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten:                                                                                                                                                 |            |
|        | a) Arbeits- und Dienstleistungen;                                                                                                                                                                                                                                     |            |
|        | b) Besuch von Schulen und Hochschulen;                                                                                                                                                                                                                                |            |
|        | c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen u. dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen;                                                                                                                                |            |
|        | d) Gnadensachen;                                                                                                                                                                                                                                                      |            |
|        | e) Fürsorgesachen;                                                                                                                                                                                                                                                    |            |
|        | f) Nachweise der Bedürftigkeit;                                                                                                                                                                                                                                       |            |
|        | g) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;                                                                                                                                                                                |            |
|        | h) Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige über die Aufgabe eines Gewerbebetriebes (§ 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO);                                                                                                                             |            |
|        | i) Bescheinigungen, Bescheidabschriften und Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten;                                                                                                                                                            |            |
|        | j) Bescheinigungen und Bescheidabschriften im Verfahren nach dem Feststellungsgesetz und dem Lastenausgleichsgesetz;                                                                                                                                                  |            |
|        | k) Bescheinigungen für steuerliche Zwecke;                                                                                                                                                                                                                            |            |
|        | l) Bescheinigungen über Maßnahmen zur Luftreinhaltung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 82 EStDV)                                                                                                                                                               |            |
| 30.1.5 | Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind . . . . .                                                                                                                                                                                        | 20 bis 200 |
|        | Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal, und zwar von der Stelle erhoben, die die Endbeglaubigung vornimmt. Die Beglaubigung von Urkunden der Jugendämter nach § 59 SGB VIII, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, ist gebührenfrei.“ |            |

246. Die Anlage 3 zum Gebührentarif wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „A Allgemeines“ erhält folgende Fassung:

„A Allgemeines

Für chemische Untersuchungen von Proben und Begutachtungen werden in Fischereiangelegenheiten von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung und in den Bereichen Wasser und Abfall vom Landesumweltamt und den Staatlichen Umweltämtern die unter B bis J festgesetzten Gebühren erhoben.

Für Leistungen, die nicht im einzelnen aufgeführt sind, werden je nach Dauer der Amtshandlung folgende Stundensätze zugrundegelegt:

je angefangene Stunde

|                                                                                                                            |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| – für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte . . . . .                                   | 105 |
| – für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte . . . . .                                 | 74  |
| – für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte . . . . .                                 | 55  |
| – für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter . . . . . | 38  |

Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.“

b) In Abschnitt „B Anorganische Meßgrößen und Summenmeßgrößen“ wird in Nummer 1 das Wort „Tockenrückstand“ durch das Wort „Trockenrückstand“ ersetzt.

#### Artikel II

Für Amtshandlungen im Sinne der Tarifstelle 28.2.2.12, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, werden Gebühren nach Maßgabe der Tarifstelle 28.2.2.12 erhoben, soweit die Antragstellerin oder Antragsteller von einer Gebührenerhebung ausgehen mußte oder einen Gebührenbescheid erhalten hat, der durch die neue Tarifstelle 28.2.2.12 hinsichtlich der Rechtsgrundlagen konkretisiert wird.

#### Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. August 1989 (GV. NW. S. 466) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 1994

(L.S.)

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

**Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359